

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	16/468	Ausländer- und Asylrecht	IM	10.	16/1293	Jugendschutz	SM
2.	16/609	Bausachen	WM	11.	16/1225	Hochschulangelegenheiten	MWK
3.	16/1210	Bausachen	WM	12.	16/887	Kommunale Angelegenheiten	IM
4.	16/94	Beschwerde über Behörden (Dienstaufsicht)	IM	13.	16/521	Gesundheitswesen	MWK
5.	16/758	Verkehr	VM	14.	16/804	Justizwesen	StM
6.	16/768	Ausbildungsförderung	WM	15.	16/958	Beschwerde über Behörden (Dienstaufsicht)	IM
7.	16/778	Öffentlicher Dienst	JuM	16.	16/988	Justizvollzug	JuM
8.	16/1032	Sozialversicherung	SM				
9.	16/98	Bausachen, Kommunale Angelegenheiten	IM				

1. Petition 16/468 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren eine vorübergehende Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei den Petenten handelt es sich um 31- bzw. 23-jährige Eheleute und deren dreijährige Tochter. Für das jüngste Kind der Eheleute wurde kein Petitionsantrag gestellt. Die Petenten sind albanische Staatsangehörige mit albanischer Volkszugehörigkeit.

Die Petenten reisten im April 2015 gemeinsam in die Bundesrepublik ein und stellten im Juni 2015 Asylanträge. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte diese mit Bescheid vom Juli 2016 als offensichtlich unbegründet ab. Ein hiergegen gerichteter Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom August 2016 abgelehnt. Hiergegen wurde Klage erhoben. Die Abschiebungsandrohung für die Petenten ist mithin vollziehbar.

Dem Petenten wurde die Erwerbstätigkeit zunächst erlaubt. Ein erstes Arbeitsverhältnis als Kurier- und Paketdienstfahrer wurde bereits in der Probezeit beendet. Ein Arbeitsverhältnis als Trockenbauer, für das die Bundesagentur für Arbeit im Juni 2016 die Zustimmung erteilt hatte, kam nicht zustande. Die Erwerbstätigkeit ist mittlerweile aufgrund fehlender Vorlage von Identitätsdokumenten für das zweite Kind ausländerrechtlich nicht gestattet. Die Petenten beziehen öffentliche Leistungen.

Die Petenten haben gültige Reisepässe.

Derzeit liegen zwei Strafanzeigen wegen Unterschlagung gegen den Petenten vor.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Aufenthalt der Petenten in der Bundesrepublik Deutschland wird während des Asylverfahrens des zweiten Kindes geduldet.

Darüber hinaus liegt jedoch kein Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung nach § 60 a AufenthG oder auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor.

Die Petition bezieht sich ausschließlich auf das geltend gemachte Verfolgungsschicksal der Petenten in Albanien bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten i. S. d. § 60 Abs. 1, Abs. 5 und 7 AufenthG. Eine Zuständigkeit des Landes ist hier nicht gegeben.

Die Entscheidung hierüber ist vielmehr beim BAMF konzentriert. Nach dem Asylgesetz (AsylG) entscheidet das BAMF auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Die Petenten haben das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist be-

standskünftig festgestellt; Abschiebungsverbote oder sonstige Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Die Petenten können auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Die Asylanträge der Petenten wurden abgelehnt. Sie sind vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Ihnen kann daher vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG).

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt nicht in Betracht. Weder ist die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, noch sind die Petenten unverschuldet an der Ausreise gehindert.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG scheidet aus, da die besonderen Erteilungsvoraussetzungen z. B. ununterbrochen Aufenthalt seit vier Jahren offensichtlich nicht erfüllt sind.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG scheidet aus, da eine nachhaltige Integration aufgrund der Kürze der Aufenthaltszeit nicht stattfand.

Es sind weder rechtliche noch unverschuldete tatsächliche Ausreisehindernisse erkennbar. Die Petenten sind im Besitz gültiger Reisepässe. Für das zweite Kind ist die Beschaffung eines Reisepasses möglich.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen der Petenten sind weder bekannt noch vorgetragen.

Auch kommt kein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG und dem Schutz des Privatlebens gemäß Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Betracht. Es liegen im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK schützenswerten familiären Bindungen vor.

Die Petenten haben auch keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Art. 8 EMRK. Der Schutzbereich des Art. 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da den Petenten ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihnen zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Die Petenten halten sich erst seit rund eineinhalb Jahren im Bundesgebiet auf.

Eine Entwurzelung im Herkunftsstaat liegt nicht vor. Die Petenten hielten sich die weit überwiegende Zeit ihres Lebens im Herkunftsstaat auf. Sie sind der Sprache

mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut. Eine Reintegration ist ohne weiteres möglich und zumutbar.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Soweit der Aufenthalt der Petenten während des Asylverfahrens des zweiten Kindes geduldet wird, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

2. Petition 16/609 betr. Bausache, Abbruch einer Hütte

Gegenstand der Petition:

Die Petenten wenden sich gegen den mit Bescheid vom 21. Mai 2014 angeordneten Rückbau ihres Wochenendhauses und die Verpflichtung, das Grundstück wieder in seinen natürlichen Urzustand zu versetzen.

1. Sachverhalt

Die Petenten sind seit Sommer 2011 Eigentümer einer Wochenendhütte auf dem Grundstück Flurstück Nr. 347 und Pächter des Grundstücksteils, auf dem das Bauwerk steht. Das Grundstück liegt im Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet. Der Flächennutzungsplan weist den Bereich als Fläche für landwirtschaftliche Nutzung bzw. als Waldfläche aus.

Im Herbst 2011 erfuhr das Landratsamt als zuständige untere Baurechtsbehörde aufgrund eines anonymen Hinweises von Bauarbeiten an der Hütte. Nach einem Ortstermin am 25. Oktober 2011 forderte das Landratsamt die Petentin mit Schreiben vom 10. November 2011 zur Baueinstellung auf und gab Gelegenheit zur Stellungnahme zu einer beabsichtigten Beseitigungsverfügung. Nachdem die Gemeinde im Dezember 2011 die Fortsetzung der Baumaßnahmen angezeigt hatte, erließ das Landratsamt am 9. Dezember 2011 unter Anordnung des Sofortvollzugs eine Baueinstellungsverfügung. Zugleich forderte es die Petentin auf, bis zum 30. Dezember 2011 prüffähige Bauvorlagen einzureichen.

Nach mehrmaliger Nachforderung lagen dem Landratsamt am 6. März 2012 die Bauvorlagen für das Baugesuch „Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahme Wochenendhaus“ vollständig vor. Aus den Angaben zum Bauantrag ergab sich unter anderem, dass die bestehende Hütte durch den Einbau einer Dusche und die Erweiterung der Diele nach Westen um ca. 1,5 m und durch den Anbau eines Schopfes nach Osten um

ca. 2,5 m verbreitert wurde. Die Grundfläche wurde von 26,64 m² auf 37,75 m² vergrößert. Der umbaute Raum wurde von 77,39 m³ auf 148,88 m³ nahezu verdoppelt. Auch wurde eine Dachdämmung eingebaut, die Dachhaut sowie die Sparrenlage erneuert und eine neue Außenwandschalung angebracht.

Nachdem die Gemeinde mit Schreiben vom 22. März 2012 das gemeindliche Einvernehmen versagt, die untere Naturschutzbehörde am 4. April 2012 erhebliche naturschutzrechtliche Bedenken gegen das Bauvorhaben vorgetragen und die Gemeinde in der Folge wiederholt einer vom Landratsamt ins Auge gefassten Duldung des Wochenendhauses im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages widersprochen und mitgeteilt hatte, gegebenenfalls gegen eine Duldung rechtlich vorzugehen, versagte das Landratsamt mit Verfügung vom 21. Mai 2014 die beantragte nachträgliche Baugenehmigung und erließ eine vollständige Rückbauanordnung. Danach soll das vorhandene Gebäude vollständig beseitigt und das Grundstück in seinen natürlichen Urzustand zurückversetzt werden; der vorhandene Zaun um das Haus sowie der Stacheldraht, die Aufschüttung nordwestlich des Gebäudes und die dort vorhandenen Betonreste, der Tannen- und Fichtenaufwuchs unterhalb der Aufschüttung bis zum Weg und die Grillstelle sollen entfernt werden. Für die Durchführung der verfügbaren Maßnahmen wurde eine Frist von drei Monaten nach Bestandskraft der Verfügung gesetzt.

Die Petentin erhob am 16. Juni 2014 Widerspruch gegen die Rückbauanordnung des Landratsamts. Nachdem das Landratsamt dem Widerspruch nicht abhelfen konnte, legte es ihn dem zuständigen Regierungspräsidium vor. Am 19. Januar 2015 führte das Regierungspräsidium einen Ortstermin mit den Beteiligten durch. Mit Widerspruchsbescheid vom 21. Januar 2015 wies das Regierungspräsidium den Widerspruch der Petentin zurück.

Die Petentin hat daraufhin Klage erhoben. Zur Begründung trug sie vor: Sie habe sich ihrem Architekten in gutem Glauben anvertraut. Ihr und ihrem Ehemann sei von der Gemeinde am 5. August 2011 eine Entwässerungsgenehmigung erteilt worden, um die Toilette der Hütte auf den aktuellen sanitären und ökologischen Stand bringen und eine kleine Dusche integrieren zu können. Im Rahmen der anschließenden Arbeiten an der Wasserentsorgung sei festgestellt worden, dass die Hütte feucht sei. Daraufhin sei der Architekt hinzugezogen worden, um sinnvolle und erforderliche Maßnahmen zur Instandsetzung der Hütte zu ergreifen. Die vom Architekten empfohlenen Maßnahmen seien in Auftrag gegeben worden. Die Gesetzeskonformität der Arbeiten sei nicht in Frage gestellt worden, da der beauftragte Architekt den Ruf und die Erfahrung habe, sich mit Bauten und Umbauten im Schwarzwald sehr gut auszukennen. Es handle sich bei den geplanten und realisierten Baumaßnahmen nicht um einen Neubau. Insbesondere seien die Seitenfundamente und die Dachkonstruktion des unter Bestandsschutz stehenden bisherigen Gebäudes noch vorhanden. Auch sei das Landratsamt bisher gegen keine andere vergleichbare Hütte vorgegangen.

Während des Widerspruchsverfahrens hatte die Petentin vor dem zuständigen Landgericht Schadensersatzklage gegen den Architekten erhoben. Das Landgericht setzte die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht aus.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat die Petentin ihre Klage teilweise zurückgenommen. Die Versagung der begehrten Baugenehmigung stellte die Petentin nicht mehr in Frage. Die Klage richtete sich somit nur noch gegen den verfügbaren vollständigen Rückbau der umgebauten Hütte und die Zurückversetzung des Grundstücks in seinen natürlichen Urzustand. Das Verwaltungsgericht wies die Klage mit Urteil vom 14. Juni 2016 ab. Das Urteil ist seit dem 15. November 2016 rechtskräftig.

Zuvor hatte das Verwaltungsgericht einen Vergleich vorgeschlagen, der den teilweisen Rückbau des Gebäudes und eine Duldung des zurückgebauten Gebäudes bis zum Jahr 2030 vorsah. Die Gemeinde lehnte diesen Vergleich jedoch mit Beschluss des Gemeinderats vom 21. September 2016 ab, sodass er nicht zustande kam.

2. Rechtliche Würdigung

Ermächtigungsgrundlage für die Rückbauanordnung des Landratsamts vom 21. Mai 2014 ist § 65 Satz 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO). Nach dieser Vorschrift kann der teilweise oder vollständige Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Eine Abbruchanordnung nach § 65 Satz 1 LBO setzt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg voraus, dass die bauliche Anlage nicht durch eine Baugenehmigung gedeckt ist und seit ihrer Errichtung fortdauernd im Widerspruch zu materiellem Baurecht steht.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor, wie das Verwaltungsgericht erkannte (Auszug aus dem Urteil vom 14. Juni 2016): „[...] Das umstrittene Vorhaben der Klägerin wird nicht durch eine Baugenehmigung gedeckt. Für die bisher bestehende Hütte bestand – soweit ersichtlich – keine Baugenehmigung. Auch für die 2011 begonnenen Bauarbeiten wurde ursprünglich keine Baugenehmigung beantragt. Erst auf Anforderung des Landratsamtes wurde seitens der Klägerin ein Bauantrag gestellt, der mit den streitgegenständlichen Bescheiden abgelehnt wurde.“

Die bauliche Anlage ist auch materiell baurechtswidrig. Es liegt sowohl ein Verstoß gegen bauplanungsrechtliche als auch landschaftsschutzrechtliche Vorschriften vor. Bei dem Bauvorhaben der Klägerin handelt es sich um ein städtebaulich relevantes Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB dessen bauplanungsrechtliche Zulässigkeit sich nach den §§ 30 bis 37 BauGB richtet. [...]“

Die von den Petenten zu einem Wochenendhaus umgebaute Hütte ist nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) zu beurteilen, der das Bauen im Außenbe-

reich regelt. Für den Außenbereich gilt der Grundsatz der größtmöglichen Schonung. Es sind nur privilegierte Vorhaben zulässig. Ein Privilegierungstatbestand nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB liegt hier jedoch nicht vor, da das Wochenendhaus keinem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines anderen Privilegierungstatbestands nach § 35 Absatz 1 BauGB sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Es handelt sich daher um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB, das im Einzelfall zugelassen werden kann, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Die Beeinträchtigung öffentlicher Belange ist hier jedoch gegeben. Das Wochenendhaus widerspricht zum einen den Darstellungen des Flächennutzungsplans, da dieser den Bereich als Fläche für landwirtschaftliche Nutzung bzw. als Waldfläche ausweist. Zum andern beeinträchtigt das Gebäude die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert (§ 35 Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 und 5 BauGB). Die umgebaute Hütte widerspricht auch ganz erheblich der naturgegebenen Bodennutzung. Als wesensfremde Nutzung stellt das Bauwerk einen unzulässigen Fremdkörper in der Landschaft (hier sogar innerhalb des Landschaftsschutzgebietes) dar.

Nach § 2 Ziffer 1 der Landschaftsschutzverordnung vom 18. Oktober 1962 dürfen im Schutzgebiet keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Nach § 2 Ziffer 2 a) der Verordnung ist zur Vermeidung der in Ziffer 1 genannten schädigenden Wirkungen untersagt, Bauten aller Art zu errichten und zwar auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden (§ 36 Absatz 1 BauGB). Dieses Einvernehmen hatte die Gemeinde im Rahmen des nachträglichen Baugenehmigungsverfahrens rechtmäßig nicht erteilt.

Zur Frage, ob es sich lediglich um eine Instandsetzung eines vorhandenen Gebäudes oder um darüber hinausgehende Maßnahmen handelte, urteilte das Gericht (Auszug aus dem Urteil vom 14. Juni 2016): „[...] Denn jedenfalls bei einer Gesamtschau der im Einzelnen unstreitigen Baumaßnahmen wird deutlich, dass es sich nicht lediglich um die Instandsetzung eines vorhandenen Gebäudes handelt, sondern um dessen bauliche Umgestaltung, die mit einer wesentlichen Erhöhung des Nutzungsmaßes verbunden ist [...] Zur Abgrenzung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten von darüber hinausgehenden Maßnahmen ist darauf abzustellen, ob das wiederhergestellte Bauwerk mit dem ursprünglichen Bauwerk identisch ist oder ob das Gebäude durch die Baumaßnahmen derart verändert wurde, dass es sich gegenüber dem früheren Zustand als etwas anderes darstellt, es also einer Neuerrichtung gleichkommt [...] Dies ist insbesondere etwa dann der Fall, wenn bauliche Veränderungen die Kosten eines Neubaus erreichen, eine stati-

sche Neuberechnung des Gebäudes erforderlich ist oder das Volumen des Gebäudes nicht unwesentlich erweitert wird [...]

Durch die umfangreichen Arbeiten an der Hütte der Klägerin ist ein Bauwerk entstanden, das mit der bisher bestehenden Hütte nicht mehr identisch ist, sondern etwas anderes darstellt und somit einer Neuerrichtung gleichkommt. Die Bauarbeiten an der Hütte haben sich nicht lediglich auf Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen beschränkt. Insbesondere wurden die Grundfläche und das Volumen der Hütte durch die Verlängerung sowie Verbreiterung der Wände (Anbau des Schopfes und Neugestaltung des Eingangsbereichs und des Bades) deutlich vergrößert. Wände wurden entfernt. Die Dachkonstruktion ist in statischer Hinsicht (Pfetten- statt Binderkonstruktion) und hinsichtlich des verwendeten Materials völlig neu. Auch die Böden und einzelne Innenwände wurden vollständig erneuert. Der bauliche Aufwand kommt einem Neubau nahe. [...]"

Zur Ausübung des Ermessens bei der Anordnung der Beseitigung der als Neubau zu betrachtenden umgebauten Hütte urteilte das Verwaltungsgericht (Auszug aus dem Urteil vom 14. Juni 2016):

„Ermessensfehler liegen nicht vor.

Die Beseitigung der baulichen Anlage war im Hinblick auf die gravierenden Verstöße gegen die bauplanungs- und landschaftsschutzrechtlichen Vorschriften im öffentlichen Interesse geboten und verhältnismäßig. Gegenüber dem öffentlichen Interesse müssen die privaten Interessen der Klägerin am Bestand der baulichen Anlage zurücktreten. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hindert insbesondere bei Schwarzbauten nicht den Erlass einer Abbruchsanordnung, da der Bauherr in einem solchen Fall von vornherein auf eigenes Risiko gebaut hat und insofern auch ein großes finanzielles Risiko hinnehmen muss [...] Ein schutzwürdiges Vertrauen hinsichtlich der Zulässigkeit der ohne Genehmigung vorgenommenen umfangreichen Bauarbeiten bestand insofern nicht. Ein solches kann auch nicht aus der von der Gemeinde erteilten Entwässerungsgenehmigung abgeleitet werden, da mit einer solchen Genehmigung schon keine baurechtlichen Feststellungen getroffen werden. Auch die Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin führt zu keiner anderen Beurteilung. [...]

Auch die Anordnung des vollständigen Rückbaus begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Denn die Hütte in ihrem alten Umfang war nicht genehmigt und hätte zudem, wäre sie genehmigt gewesen, ihren Bestandsschutz durch den Aus- und Umbau – wie dargelegt – vollständig verloren [...]

Gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verstößt die Verfügung nicht. Für die in den 50-iger Jahren erfolgten Bau- und Erweiterungsmaßnahmen an der Nachbarhütte wurde 1953 eine Baugenehmigung erteilt. Der Vertreter des Landratsamts hat in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass das heute vorhandene Bauwerk dieser Baugenehmigung im Wesentlichen entspricht.

Eine Ungleichbehandlung der Klägerin folgt auch nicht daraus, dass das Landratsamt die Hütte – wie wohl vergleichbare Hütten im Landkreis – befristet dulden würde, daran aber durch die [...] (Gemeinde) gehindert wird, die auf einem Abbruch besteht. Denn in dem Beharren der [...] (Gemeinde) auf ihrer Planungshoheit und auf einer gleichmäßigen Handhabung des Duldungsermessens auf ihrem Gemeindegebiet liegt ein sachlicher Grund.“

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau teilt die zutreffende Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts in vollem Umfang.

Beschluss des Gemeinderats vom 21. September 2016

Der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgeschlagene Vergleich, der einen teilweisen Rückbau des Wochenendhauses und eine befristete Duldung des zurückgebauten Bauwerks vorsah, wäre wirksam geworden, wenn alle Beteiligten ihm schriftlich zugestimmt hätten. Als Beigeladene war die Gemeinde Beteiligte und somit wäre auch ihre Zustimmung erforderlich gewesen. Der Vergleich hätte der Zustimmung der Gemeinde bedurft, weil ihre Planungshoheit berührt war. Eine Verpflichtung der Gemeinde, dem Vergleich zuzustimmen bestand nicht.

In der Gemeinderatssitzung am 21. September 2016 versagte der Gemeinderat seine Zustimmung zu dem vom Gericht vorgeschlagenen Vergleich. Die Petenten bringen in ihrer Petitionsschrift vor, es sei ihr Wunsch, dass sich der Gemeinderat noch einmal mit dieser Sache befasst und erneut abstimmt, weil er nicht korrekt informiert gewesen sei.

Es gibt jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Ablehnung des Vergleichs durch den Gemeinderat (4 Zustimmungen, 5 Ablehnungen, 2 Enthaltungen) nicht ordnungsgemäß zustande gekommen wäre. Insbesondere deutet nichts darauf hin, dass die Gemeinderäte nicht richtig oder unvollständig informiert und in „offensichtlicher Unkenntnis des empfohlenen Vergleichs“ – so die Petenten – gewesen wären. Die Petenten selbst hatten sich im Vorfeld der Sitzung wiederholt an den Gemeinderat gewandt und diesem ihre Sicht der Angelegenheit dargelegt. In der Sitzung erläuterte der Bürgermeister der Gemeinde den Gemeinderäten den Sachverhalt.

Die Petenten haben keinen Anspruch auf die von ihnen gewünschte erneute Abstimmung im Gemeinderat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Braun

3. Petition 16/1210 betr. Lärm durch Spielplatznutzung

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten beantragen die Verkleinerung eines Spielplatzes von ca. 20 ar auf die Größe eines für Kinder und Kleinkinder gerechten Spielplatzes von ca. 3 ar.

Durch die Größe des Platzes und die vorhandenen Abenteuer-Spielgeräte (Seilbahn, Karussell, Tischtennisplatte) würden hauptsächlich Jugendliche angezogen, die mit Fußballspielen, Fahrradrennen viel Lärm verursachen und die kleineren Kinder stören und gefährden.

Die Petenten bitten den Petitionsausschuss zu prüfen, ob es sich mit dem Grundgesetz vereinbaren lasse, dass sie als direkte Anlieger eines Abenteuerspielplatzes ein Vielfaches an Belästigungen und Lärm ertragen müssen, gegenüber den Anliegern normaler Spielplätze, obwohl es in der Gemeinde mehrere besser geeignete Standorte für einen Jugend-Erlebnis-spielplatz gebe.

Weiterhin lehnen die Petenten das Abstimmungsergebnis des Ortschaftsrates vom 15. Februar 2017, mit der die Verkleinerung des Spielplatzes abgelehnt wurde, aufgrund von Befangenheitsumständen ab.

Darüber hinaus wird die Prüfung gefordert, ob der Spielplatz rechtmäßig erstellt wäre, da zum Zeitpunkt des Kaufs eines beispielhaft angeführten Bauplatzes und bei Einreichung des entsprechenden Baugesuchs von Juni 1968 im Lageplan noch kein Spielplatz vorgesehen war.

1. Sachverhalt

1.1 Lage und Ausstattung des Spielplatzes

Der Spielplatz wurde im Jahr 1977 auf Basis des damals rechtsverbindlichen Bebauungsplanes auf einer für den Gemeinbedarf festgesetzten Fläche erstellt. Der Spielplatz liegt in der Quartiersmitte zwischen Kindergarten und Wohnbebauung.

Die Fläche war zunächst für die Errichtung eines Kindergartens mit Kinderspielplatz sowie für die Errichtung eines neuen Kirchenbaus vorgesehen. Nachdem die Kirchenverwaltung jedoch von der Errichtung der Kirche Abstand genommen hatte, wurde der Bebauungsplan geändert. Die Gemeinbedarfsflächen wurden deutlich verkleinert und geringfügig neu gegliedert. Im Gegenzug wurden neue Wohngebiete ausgewiesen.

Im Zuge der Übernahme der Papierpläne in das Geografische Informationssystem hat die Stadt festgestellt, dass eine rechtssichere Übertragung des Bebauungsplanes aufgrund der vielen, sich teilweise überlagernden Änderungen nicht möglich war. Die Alternative einer kompletten Neuüberplanung des nahezu vollständig bebauten Gebietes wurde als unverhältnismäßig verworfen. Der Gemeinderat hat deshalb in seiner Sitzung am 14. Juni 2010 beschlossen, den Bebauungsplan insgesamt aufzuheben.

Die Aufhebung des Bebauungsplans ist am 31. März 2012 wirksam geworden. Die innerhalb der Geltungsdauer des Bebauungsplanes erstellten Gebäude und Anlagen, darunter auch der Spielplatz, unterliegen dem Bestandsschutz.

Der Spielplatz war zunächst größer geplant, wurde jedoch zugunsten der oben angesprochenen Wohnbebauung auf die heutige Größe auf ca. 25 ar verkleinert. Der Spielplatz ist u. a. ausgestattet mit Schaukeln, Wippen, Röhren zum Durchkrabbeln, einem kleinen Häuschen, einer Rutsche, einer Seilbahn, einer Tischtennisplatte und einem Klettergerüst. Das bisherige Spielangebot entspricht damit den klassischen Spielthemen wie Schaukeln, Balancieren, Spielen zur Motorik, aber auch dem freien Spiel, wozu auch spontanes, jedoch nicht formelles Ballspiel gehört. Der Spielplatz hat, so die Ausführungen der Stadt somit von Anfang an die Größe und spielräumliche Ausstattung, die eine zentrale und politisch gewünschte Funktion erfordert.

Da außer Instandhaltungsarbeiten und sehr wenigen Geräteerneuerungen seit 1977 keine grundsätzlichen Ergänzungen oder Änderungen vorgenommen wurden, ist der Spielplatz nach heutigen spielpädagogischen Gesichtspunkten und dem Grad der Abnutzung sanierungsbedürftig. Eine Sanierung und teilweise Umgestaltung des bisherigen Geländes ist nach der städtischen Spielraumentwicklungsplanung ab dem Jahr 2019 angedacht. Im Zuge der dann anstehenden Planung werden, wie bei allen Spielraumplanungen der Stadt üblich, die interessierte Bürgerschaft, Kinder, Jugendliche und die Anwohner an der Planung beteiligt.

1.2 Anträge und Beschwerden

Bereits im Sommer 2014 beschäftigte sich der Ortschaftsrat mit dem Antrag eines Anwohners des Spielplatzes, die Seilbahn abzubauen. Nach Auffassung des Anwohners verursache die Benutzung der Seilbahn eine unzumutbare Ruhestörung. Sachverständige haben die Seilbahn untersucht und festgestellt, dass sich die Seilbahn einschließlich des Geräts, das für die Fahrt auf der Bahn benutzt wird, in einem einwandfreien Zustand befindet. Unabhängig davon teilte der Ortsvorsteher in einem Schreiben dem Anwohner mit, dass nach Meinung des Ortschaftsrates der Spielplatz in seinem jetzigen Bestand zu erhalten sei. Der Spielplatz sei eine wichtige Einrichtung und werde im größeren Einzugsbereich genutzt. Gerade die Größe des Spielplatzes habe es zugelassen, eine Seilbahn einzurichten, was bei anderen Spielplätzen nicht möglich sei. Die Seilbahn bestehe schon einige Jahrzehnte und der Ortschaftsrat sowie die Verwaltung hätten sich einstimmig gegen den Abbau der Seilbahn ausgesprochen.

Ende Oktober 2016 erhielt die Ortsverwaltung eine Unterschriftenliste von 13 Anwohnern des Spielplatzes mit der Bitte, den Spielplatz auf die übliche Größe von Kinderspielplätzen zu verkleinern. Die Kombination von Kinder- und Jugendspielplätzen werde, so der Antrag, als nicht optimal gesehen. Hintergrund

sei, dass der Spielplatz aufgrund der Größe zum Fußballspielen und Fahrradrennen genutzt werde, was die Kleinkinder erheblich gefährden würde. Außerdem verursache die Nutzung des Spielplatzes eine erhebliche Ruhestörung der Anwohner, die mit einem Beobachtungsprotokoll belegt werde.

Zum Antrag auf Verkleinerung des Spielplatzes wurde von der Stadt wie folgt Stellung genommen:

„Die Notwendigkeit dieses dörflich sehr zentral gelegenen Spielplatzes ist aus Sicht der Umwelt- und Grünplanung auch durch die Protokolle von den Anliegern eindeutig belegt. Dieser Spielraum ist für Kinder, Jugendliche, aber auch die dazugehörigen Erwachsenen im Dorfkern wichtig und nach unserer Einschätzung nicht verzichtbar. Die Protokolle zeigen aber auch einen ganz normalen Nutzungsablauf, wie er an vielen Spielplätzen üblich und gewollt ist. Auch gelegentliches Bolzen gehört dazu, sicher jedoch kein dauerhaftes Fußballspielen. Dies kommt hier aber auch nicht im Übermaß vor. Auch die dokumentierten Nutzungszeiten und Nutzungsarten bewegen sich in einem normalen Rahmen, wie er bei attraktiven Spielplätzen zu erwarten ist. Durch den Bebauungsplan wurde dieser Spielplatz aber von Anfang an als solcher gewollt und rechtlich verankert.“

Der Ortschaftsrat lehnte daraufhin den Antrag zur Verkleinerung des Spielplatzes einstimmig ab. Ein vor kurzem stattgefundener Ortstermin des städtischen Jugendreferats (an einem Freitag, 18.00 Uhr) bestätigt die Ausführungen des Ortschaftsrats. Danach waren keine Kinder vor Ort und der Spielplatz war in einem ordentlichen und gepflegten Zustand.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Bedeutung des Spielplatzes für die Stadt

Der Spielplatz hat eine herausragende Bedeutung in seiner zentralen Funktion und dient nicht nur als Quartiersspielplatz. Der Spielplatz bildet im Gegensatz zu kleineren Quartiersspielplätzen eine wichtige Einrichtung für das gesamte Dorf, die auch als generationsübergreifender Treffpunkt dient, was vor allem mit der Größe, aber auch mit dem Spielangebot sowie mit seiner Zentralität zusammenhängt. Eine Verkleinerung des Spielplatzes würde einen erheblichen Qualitätsverlust im Ortskern bedeuten, dem gerade in der heutigen Zeit eine hohe Bedeutung zugemessen werden muss.

Die Stadt saniert und entwickelt seit über 15 Jahren kontinuierlich alle ihre Spielplätze unter spielpädagogischen Gesichtspunkten. Gerade größere Spielräume, wie der in Rede stehende Spielplatz, übernehmen dabei eine gesamt-dörfliche, in Teilen sogar gesamtstädtische Bedeutung für Kinder und Familien aus anderen Stadtquartieren mit weniger Spiel- und Freizeitangeboten. Ziel ist es, die Stadt und ihre Stadtteile vor allem für schwächere Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern wie die Kinder, durch ein breites Netz an Spielangeboten in der Stadt wieder attraktiver und lebenswerter zu machen.

Spielplätze sollen die benötigten Freiräume für Kinder und Jugendliche und Möglichkeiten ihrer körperlichen, psychischen und sozialen Entwicklung schaffen. Spielplätze müssen daher auch entsprechende unterschiedliche Funktionen erfüllen, um ganzheitliche Entwicklung zu ermöglichen. Nicht allein die Anzahl der Spielplätze ist entscheidend, sondern auch deren Ausstattung nach Funktionen. Da auch im dörflichen Umfeld die ehemals natürlichen Spielräume auf Straße und Hof nahezu verschwunden sind, ist für einen Stadtteil mit nahezu 3.000 Einwohnern eine solche zentrale Spieleinrichtung neben weiteren kleineren Quartiersspielräumen für ein familienfreundliches Umfeld unverzichtbar. Gerade die zentrale Lage dient dabei in hohem Maße der innerdörflichen Attraktivität für Familien und der Sicherheit für Kinder. Aufgrund seiner Größe bietet er Raum für alle Altersgruppen, somit auch für Jugendliche und Erwachsene.

Durch die vorhandene kindergerechte Ausstattung, sowie eine eindeutige Beschilderung, die ein Spielen nach 20:00 Uhr, sowie Rauchen und Flaschengebrauch untersagt, ist eine Fremdnutzung durch Jugendliche mit unangemessenem Verhalten weitgehend ausgeschlossen. Das Spielangebot ist überwiegend für die Altersgruppe 3- bis 14-Jährige ausgerichtet. Der Aufenthalt ist jedoch für alle Altersgruppen gestattet und dient auch dem dörflichen Miteinander.

2.2 Kommunalpolitische Beratung und Entscheidung des Ortschaftsrates

Nach § 20 b Absatz 4 der Gemeindeordnung kann die Einwohnerschaft einer Ortschaft beantragen, dass der Ortschaftsrat eine bestimmte Angelegenheit behandelt (Einwohnerantrag). Der Antrag der 13 Anwohner auf Verkleinerung des Spielplatzes an die Verwaltung und an den Ortschaftsrat hat das Quorum für einen Einwohnerantrag nach § 20 b Absatz 4 der Gemeindeordnung jedoch nicht erreicht; dazu wären 85 Unterschriften erforderlich gewesen. Trotzdem ist der Antrag im Ortschaftsrat als „wichtige Angelegenheit“ auf Wunsch der Ortsverwaltung und des Ortsvorstehers behandelt worden. Der Ortschaftsrat wollte gegenüber der Bevölkerung und den Anwohnern in der Öffentlichkeit eine klare Stellung dazu beziehen, dass der Spielplatz eine wichtige Einrichtung ist, die erhalten werden soll.

Da der Spielplatz eine öffentliche Einrichtung darstellt, die jedem Einwohner zur Verfügung steht und damit auch jeden betrifft, bestehen keine Anhaltspunkte, die den von den Petenten vorgebrachten Befangenheitsantrag bezüglich aller Ortschaftsräte begründen könnten. Nur das individuelle Interesse Einzelner, nicht dagegen das kollektive Interesse, kann Grundlage für einen Ausschluss wegen Befangenheit sein.

2.3 Rechtliche Darstellung von Lärm, hier insbesondere Kinderlärm

Die Nutzung von Spielplätzen kann die Anwohner stören. Die Anwohner fühlen sich, wie vorliegend, zu meist vom Lärm gestört. Der von spielenden Kindern

ausgehende Lärm ist jedoch als Lebensäußerung unvermeidbar und der Nachbarschaft deshalb auch grundsätzlich zumutbar:

Nach § 22 Absatz 1 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. Bei der Beurteilung derartiger Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden (§ 22 Absatz 1 a Satz 2 BImSchG).

Wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, soll mit dieser Vorschrift zum Ausdruck gebracht werden, dass Kinderlärm unter einem besonderen Toleranzgebot der Gesellschaft steht, Geräusche spielender Kinder als Ausdruck der kindlichen Entwicklung und Entfaltung grundsätzlich zumutbar sind und hiergegen gerichtete Abwehrensprüche auf seltene Einzelfälle beschränkt bleiben sollen. Nach der Gesetzesbegründung sind Kinder in diesem Kontext Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind.

Aufgrund der Ausstattung des Spielplatzes (u. a. mit Wippe, Schaukeln, Rutsche, kleinen Schaukelpferdchen, einem kleinen Häuschen u. ä.) handelt es sich um einen herkömmlichen Kinderspielplatz und nicht um einen Abenteuerspielplatz. Daran ändern auch die Spielgeräte Seilbahn und Karussell nichts. Auf einem Abenteuerspielplatz verrichten Kinder und Jugendliche, und zwar regelmäßig unter Aufsicht, handwerkliche Tätigkeiten wie etwa hämmern, nageln, sägen und dürfen mit Wasser und Feuer umgehen. Dies ist auf dem vorliegenden Spielplatz nicht möglich.

Die mit einer bestimmungsgemäßen Nutzung eines Kinderspielplatzes verbundenen Beeinträchtigungen sind von den Nachbarn grundsätzlich hinzunehmen (so bereits Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Dezember 1991). Das Bundesverwaltungsgericht führt insoweit aus, dass ein Kinderspielplatz eine für eine altersgemäße Entwicklung eines Kindes wünschenswerte, wenn nicht gar erforderliche Einrichtung ist, um einem Kind einen von Beeinträchtigungen der Umwelt weitgehend ungestörten Aufenthalt im Freien zu ermöglichen und ihm u. a. Gelegenheit zu geben, sein Sozialverhalten mit anderen Kindern zu trainieren. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts gehören deshalb Kinderspielplätze in die unmittelbare Nähe zur Wohnbebauung.

Sofern die Petenten einwenden, dass die Beeinträchtigung von einer Zweckentfremdung des Spielplatzes ausgehe, da er auch von Jugendlichen benutzt wird, ist Folgendes festzustellen:

Zum einen wird der Spielplatz in hohem Maße in dem erwarteten und absolut verträglichen Umfang von Kindern und wenigen Jugendlichen genutzt. Missbräuchliche Nutzungen durch regelmäßiges Fußballspielen in größeren Gruppen, Gelagen, Partys und/oder nächtlichem Gelärm wurden über die Jahre fast nie festgestellt. Hinweise der Anwohner auf lärmende und übertriebene Nutzungen haben sich oftmals vor

Ort als übliche Spielgeräusche durch Kindergarten- oder Schülergruppen erwiesen.

Zum anderen wäre einer Beeinträchtigung durch Zweckentfremdung des Spielplatzes nicht mit Mitteln des Baurechts, sondern mit Mitteln des Ordnungsrechts entgegenzutreten, wenn – wie vorliegend – die Einrichtung und die Gestaltung des Spielplatzes keinen besonderen Anreiz für eine missbräuchliche Nutzung setzen, auch nicht bezüglich des gelegentlichen und daher unbedenklichen Fußballspielens. Weder das Gelände (der Platz ist nicht ebenerdig, es gibt eine deutliche Geländestufe), noch die Ausstattung (es gibt weder Tore noch Ballwände, stattdessen wird die Freifläche durch die Betonröhren eingeschränkt) setzen einen besonderen Anreiz für eine bestimmungswidrige Nutzung des Kinderspielplatzes wie beispielsweise als Fußballplatz oder Bolzplatz.

Der – unvermeidbare – Lärm spielender Kinder stellt danach auch hier, wie regelmäßig, keine immissionsschutzrechtlich relevante Störung dar, sodass auch und gerade in der Nähe zu Wohnbebauung ein Kinderspielplatz im Rahmen seiner bestimmungsgemäßen Nutzung grundsätzlich als sozialadäquat zu dulden ist.

Die Petenten haben die Möglichkeit, sich zu gegebener Zeit bei der Sanierungsplanung des Spielplatzes zu beteiligen und Vorschläge insbesondere zur Verhinderung nicht bestimmungsgemäßer Nutzung einzubringen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Braun

4. Petition 16/94 betr. Beschwerde über die Polizei

Gegenstand der Petition:

Die Petentin moniert die Bearbeitung von Strafanzeigen und Beschwerden durch Bedienstete der Polizei und der Justiz.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Die Petentin trägt vor, seit mehreren Jahren mit Straftaten und Stalking konfrontiert zu sein. Gegen diese Straftaten könne sie nicht erfolgreich vorgehen, da die Polizei aufgrund ihrer Meldungen und Strafanzeigen nicht ernsthaft ermittele. Die Petentin macht das Umfeld ihres Ex-Ehemannes, der Polizeibeamter ist, für die Vorfälle verantwortlich; seit ihrer Trennung und Scheidung habe sich im Lauf der Zeit „ein expandierendes kriminelles Netzwerk“ entwickelt.

Die Petentin wirft den Strafverfolgungsbehörden bezüglich den von ihr mitgeteilten Sachverhalten – u. a.

Nachstellungen, Wohnungseinbrüche, Sachbeschädigungen, Diebstahl, schwere Körperverletzung – unterlassene Hilfeleistung vor.

Ein Motiv für die Straftaten vermutet die Petentin in der Missgunst ihres Ex-Ehemannes. Nach ihrer Trennung sei dieser dazu übergegangen, in seinem Kollegenkreis und gegenüber seinen Vorgesetzten das Gerücht zu streuen, sie (die Petentin) leide an einer schweren psychischen Erkrankung. Zudem habe er alle Möglichkeiten – auch dienstliche – genutzt, um sie zu überwachen.

Seit der Trennung bzw. Scheidung fühlt sich die Petentin von ihrem Ex-Ehemann sowie Dritten verfolgt, bedroht und beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang kontaktierte sie wiederholt Polizei- und Justizbehörden. Insbesondere erstattete die Petentin diverse Strafanzeigen gegen ihren Ex-Ehemann sowie gegen Nachbarn und weitere Personen. Die Nachstellungen, Belästigungen und Bestrahlungen hätten sich den Schilderungen der Petentin zufolge trotz mehrerer Wohnortwechsel fortgesetzt.

Die Petentin beklagt konkret hauptsächlich Belästigungen, Ruhestörungen, Beeinträchtigungen durch Lärm wie Wecker oder Megaphone sowie die Bestrahlung durch elektrische und elektronische Geräte. Darüber hinaus berichtet sie, dass Gegenstände aus ihrem verschlossenen Fahrzeug und aus ihrer Wohnung verschwunden seien, zu denen Dritte keinen Zugriff hätten. Objektiv nachvollziehbare Umstände fanden sich bei einem Fall im Jahr 2014, bei dem ein Reifen am Fahrzeug der Petentin beschädigt wurde, sowie einem weiteren Fall, bei dem das Türschloss der Wohnung der Petentin mit Klebstoff verschlossen wurde.

In der Vergangenheit waren zwei Staatsanwaltschaften mit Strafanzeigen der Petentin befasst. In drei anhängigen Verfahren aus den Jahren 2006, 2007 und 2009 sind die Ermittlungsakten bereits ausgesondert worden, sodass zu diesen Vorgängen nicht Stellung genommen werden kann.

Zu den weiteren Strafverfahren im Einzelnen:

a) Am 28. Februar 2010 erstattete die Petentin Strafanzeige gegen ihren Mieter und beschuldigte diesen, ihr den Arm umgedreht zu haben und seinen Pkw hinter den Pkw der Petentin gestellt zu haben.

Dieses Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft nach § 153 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, da ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht gegeben sei.

b) Die Petentin erstattete mit Schreiben vom 14. November 2011 sowie weiteren Schreiben vom 30. Juli 2014 und 9. September 2014 insgesamt drei Strafanzeigen gegen Nachbarn sowie ihren Ex-Ehemann und beschuldigte diese insbesondere, ihr gegenüber Körperverletzungsdelikte und nächtliche Ruhestörungen begangen zu haben.

Es gebe „Störungen und Belästigungen durch elektrische Geräte, die auf den Schlafplatz ausgerichtet werden“.

Die Staatsanwaltschaft hat eines dieser Ermittlungsverfahren am 31. Januar 2012 nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt. Entsprechende elektrische Geräte, die dazu eingesetzt werden könnten, die Petentin in ihrer Wohnung körperlich zu schädigen, seien im Rahmen einer Nachschau nicht aufgefunden worden und auch sonst hätten keine Beweismittel vorgelegen. Bei den beiden weiteren Ermittlungsverfahren wegen Störungen und Belästigungen durch elektrische Geräte wurde nach § 152 Abs. 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, da keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorlagen.

c) Nach ihrem Umzug in eine andere Wohnung erstattete die Petentin mit Schreiben vom 28. März 2014 sowie weiteren Schreiben vom 28. April und 6. Mai 2014 wiederum Strafanzeige gegen zwei ihrer Nachbarn und beschuldigte diese insbesondere, ihr gegenüber Körperverletzungsdelikte und nächtliche Ruhestörungen durch elektrische Geräte begangen zu haben.

Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren am 29. Oktober 2014 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Anhaltspunkte für die Vorwürfe der Petentin hätten die Ermittlungen nicht ergeben. Informelle Befragungen hätten vielmehr ergeben, dass sich die Nachbarschaft durch die Petentin gestört fühle. Auch habe die Beiziehung der Akte eines früheren Ermittlungsverfahrens ergeben, dass die Petentin auch an ihrem früheren Wohnsitz Nachbarn mit nahezu gleichlautenden Beschuldigungen überzogen habe.

d) Mit Schreiben vom 22. Dezember 2014 erstattete die Petentin Strafanzeige gegen ihre Vermieterin und beschuldigte diese, unbefugt in die von der Petentin vermietete Wohnung und den Kellerraum eingedrungen zu sein und dort diverse Gegenstände entwendet zu haben. Außerdem soll die Vermieterin einen Pkw-Reifen der Petentin beschädigt haben, indem sie unter den Reifen eine Radkappe geklemmt hätte. Zudem soll sie eine weitere Person beauftragt haben, die Petentin am Betreten ihrer Wohnung zu hindern. Bei der Rückkehr der Petentin von der Anzeigenerstattung bei der Polizei sei ihr Türschloss mit Klebstoff manipuliert gewesen. Am nächsten Morgen habe sie sodann das Türschloss durch einen Schlüsseldienst öffnen lassen müssen, wobei die Klebstoffspuren zwischenzeitlich entfernt worden seien. Anschließend habe die Petentin bemerkt, dass zahlreiche persönliche Unterlagen aus ihrer Wohnung fehlen würden und der Strom für die Wohnung abgestellt worden sei.

Das Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft wegen Nachweisschwierigkeiten hinsichtlich der von Amts wegen zu verfolgenden Delikte und Geringfügigkeit im Übrigen insgesamt nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

2. Rechtliche Würdigung:

Die von der Petentin erhobenen Beschwerden und ihre Strafanzeigen sind von der Polizei ordnungsgemäß bearbeitet worden; die Strafanzeigen wurden der zuständigen Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung vorgelegt. Ein Fehlverhalten von Bediensteten des Polizeipräsidiums konnte nicht festgestellt werden. Auch bei kritischer Würdigung der im Rahmen der Petition vorgetragenden Sachverhalte ergeben sich aus diesen keine objektiven Anhaltspunkte für Dienstpflichtverletzungen.

Entgegen den von der Petentin erhobenen Vorwürfen ist auch die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaften nicht zu beanstanden.

Zur Bewertung im Einzelnen:

- a) Nach § 170 Abs. 2 StPO stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, wenn die Ermittlungen nicht genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage geben. Genügender Anlass zur Anklageerhebung besteht aber nur, wenn eine spätere Verurteilung einer bestimmten Person wahrscheinlich ist. Daran fehlt es in den von den Staatsanwaltschaften nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellten Verfahren wegen des Vorwurfs der Körperverletzung durch elektrische Geräte. Anhaltspunkte haben die Ermittlungen weder für die strafrechtlichen Vorwürfe der Petentin noch für eine Involvierung ihres Ex-Ehemannes in die Ermittlungen ergeben. Auf Grundlage der zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaften waren die Ermittlungsverfahren wegen Störungen und Belästigungen durch elektrische Geräte daher jeweils einzustellen.
- b) Auch das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 152 Abs. 2 StPO in den beiden weiteren Ermittlungsverfahren wegen Störungen und Belästigungen durch elektrische Geräte war rechtmäßig. Die Staatsanwaltschaft ist nach § 152 Abs. 2 StPO verpflichtet, wegen aller verfolgbarer Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Dieser Anfangsverdacht muss sich auf konkrete Tatsachen stützen, die dafür sprechen, dass gerade der zu untersuchende Lebenssachverhalt eine Straftat enthält. Bloße, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen oder reine denktheoretische Möglichkeiten reichen nicht aus. Ein solcher Anfangsverdacht lag auf Grundlage der zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft nicht vor. Insbesondere waren die Angezeigten in einem Fall gar nicht direkte Nachbarn der Petentin, sondern wohnen ca. 70 Meter entfernt.
- c) Schließlich waren auch die Verfahrenseinstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO der Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden.

§ 153 Abs. 1 StPO gibt der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, bei Ermittlungsverfahren, die sich auf Vergehen beziehen, von der Verfolgung abzusehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Die Vorschrift stellt damit eine gesetzliche Begrenzung der staatlichen Verpflichtung dar, jegliche Straftat zu verfolgen.

Die Voraussetzungen des § 153 Abs. 1 StPO hat die Staatsanwaltschaft jeweils ermessensfehlerfrei bejaht. Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere Motive und Gesinnung des Täters, sein strafrechtliches Vorleben, verschuldete Tatfolgen und auch das Verhalten des Geschädigten. Vorliegend war in die Bewertung einzustellen, dass es sich bei dem Vorfall mit dem Mieter der Petentin um einen Fall der gegenseitigen Anzeige handelte, da die Petentin ihrerseits von ihrem Mieter beschuldigt wurde, widerrechtlich in das von ihr vermietete Anwesen eingedrungen zu sein und diesen, als dieser die Petentin zur Rede stellen und verhindern wollte, dass diese sich einer Feststellung des Sachverhalts entzieht, mit dem beschuhten Fuß ans Schienbein getreten und mit der Faust auf die Brust geschlagen zu haben. Zudem soll sie in der vermieteten Wohnung bewusst Schäden angerichtet haben. Außerdem war der Beschuldigte nicht vorbestraft und die angezeigte Körperverletzung hat zu keinen erheblichen Verletzungen geführt. Auch war das abgenötigte Verhalten nur von kurzer Dauer.

Bei dem weiteren nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellten Verfahren handelte es sich um einen Vorfall vor dem Hintergrund erheblicher Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit einem Mietverhältnis, die mit wechselseitigen Beschuldigungen verbunden waren. Ein Absehen von der Strafverfolgung nach § 153 Abs. 1 StPO war auf dieser Grundlage somit jeweils gerechtfertigt.

Ergebnis: Nach Auffassung des Berichterstatters ist ein Fehlverhalten durch Bedienstete der Polizei oder Mängel an der Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft auch bei kritischer Würdigung nicht zu erkennen.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

5. Petition 16/758 betr. Höchstgeschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h bei Nässe auf der A 96

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich mit seiner Eingabe vom 26. Januar 2017 gegen die Umsetzung der Anordnung einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h bei Nässe auf der A 96 zwischen der Autobahnanschlussstelle Wangen-Nord und der Autobahnanschlussstelle Leutkirch-Süd in beiden Fahrtrichtungen auf 13 Kilometer Länge. Der Petent will

mit seiner Petition nach eigenem Bekunden die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung 80 km/h bei Nässe verhindern. Inhaltlich argumentiert der Petent, dass als zwingende Voraussetzung für die Anordnung von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen eine qualifizierte Gefahrenlage vorliegen müsse, was auf dem genannten Abschnitt jedoch nicht der Fall sei. Der Petent beruft sich dabei auf ein Rechtsgutachten, welches das Ministerium für Verkehr in Auftrag gegeben hat, und begehrt, dass die Ausdehnung der Geschwindigkeitsbeschränkung, sofern die tatbestandlichen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, auf maximal fünf Kilometer Länge reduziert und nur in Fahrtrichtung Süden angeordnet wird. Im Weiteren hält er eine Höchstgeschwindigkeitsbeschränkung auf 130 km/h bei Nässe für ausreichend und fordert die Demontage der Zusatzzeichen „Radarkontrolle“.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Das Ministerium für Verkehr hat im Februar 2016 ein Rechtsgutachten zur Zulässigkeit der geplanten Modellversuche auf der A 81 zwischen Hegau und Bad Dürkheim sowie auf der A 96 zwischen Achberg und Aitrach zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens und der Verkehrsabläufe in Auftrag gegeben. Eingespeist in das Gutachten wurden die Erkenntnisse der Polizei über die Rennsituationen auf der A 81 und des Regierungspräsidiums über die Unfallsituation auf der A 96. Die Polizei hat auf der A 81 im Zeitraum von 1. August 2014 bis 4. November 2015 in diesen 15 Monaten 26 bestätigte Rennen festgestellt. Das Regierungspräsidium hat mit Schreiben vom 2. September 2015 auf der Grundlage einer Auswertung der Unfälle mit Personenschaden auf der A 96 im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2014 über eine Häufung von Unfällen bei Nässe zwischen der Autobahnanschlussstelle Kießlegg und der Autobahnanschlussstelle Wangen-Nord in Fahrtrichtung Süden berichtet. Der Abschnitt beinhaltet eine längere Gefällestrecke mit einer Längsneigung von vier Prozent bei gestreckter Linienführung, d. h. das Niederschlagswasser bleibt hier länger auf der Fahrbahn, da die Entwässerungsrichtung nicht quer (kürzester Weg), sondern schräg bis zum Fahrbahnrand verläuft. Gerade auf diesem Gefälleabschnitt wird vermutlich bei Nässe nicht vorsichtig genug gefahren.

Der ursprüngliche Plan eines zeitlich befristeten Modellversuchs mit einem Tempolimit unter anderem auf dem oben genannten Autobahnabschnitt der A 96 wurde nicht weiterverfolgt, weil das vom Land in Auftrag gegebene Gutachten die rechtliche Grundlage für einen solchen Pilotversuch auf diesem Autobahnabschnitt anzweifelt. Aufgrund des Gutachtens und der ablehnenden Haltung des Bundes hat das Land entschieden, nicht länger am Modellversuch festzuhalten. Ungeachtet dessen steht für das Land die Sicherheit auf den Straßen an erster Stelle. Deshalb wurde das Regierungspräsidium gebeten, eine eingehende Gefahrenbewertung der Bundesautobahn A 96 vorzunehmen.

Das Regierungspräsidium hat dem Ministerium für Verkehr mit Schreiben vom 17. November 2016 einen umfassenden Bericht zur Gefahrenanalyse der A 96 vorgelegt. Ausgewertet wurden die Unfälle auf der A 96 auf baden-württembergischem Gebiet im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 10. November 2016. Der Streckenabschnitt zwischen den Autobahnanschlussstellen Wangen-Nord und Leutkirch-Süd wird als kritisch beurteilt. Bei Nässe ereigneten sich in Fahrtrichtung Lindau bei Kilometer 28,0 bis 26,5 und in Fahrtrichtung Memmingen zwischen Kilometer 32,5 und 39,1 überdurchschnittlich viele Unfälle. Durch die Vielzahl von Windungsbereichen in diesen beiden Streckenabschnitten ist davon auszugehen, dass hier in beiden Fahrtrichtungen das Wasser länger auf der Fahrbahn verbleibt. Mit Verfügung vom 5. Dezember 2016 des Regierungspräsidiums wurde deshalb angeordnet, die zulässige Höchstgeschwindigkeit in beiden Fahrtrichtungen auf 80 km/h bei Nässe jeweils unter Einbeziehung der Autobahnanschlussstelle Wangen-Nord in Fahrtrichtung Süd und der Autobahnanschlussstelle Leutkirch-Süd in Fahrtrichtung Nord zu beschränken. Die Verkehrszeichen sollten im Laufe des Januar 2017 aufgestellt werden. Aufgrund der kalten Witterung konnten die Bodenröhren für die Schilderpfosten jedoch erst später einbetoniert werden.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken. Nach Absatz 9 des § 45 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen aber nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Die Bundesautobahn A 96 wurde auf baden-württembergischem Gebiet in den Jahren 1977 bis 2009 abschnittsweise zwischen Aitrach und Achberg gebaut. Mit einer durchschnittlich täglichen Verkehrsbelastung von ca. 34.000 Fahrzeugen im Jahr 2015 besteht ein deutlicher Abstand zu der theoretischen Leistungsfähigkeitsgrenze von ca. 60.000 Fahrzeugen am Tag. Die Trassierung und die Haltesichtweiten entsprechen den Vorgaben. Die Mindestquerneigung der Fahrbahn beträgt aus entwässerungstechnischen Gründen in der Geraden und in sehr großen Kurven 2,5 Prozent. Nach den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA 2008) treten abflussschwache Zonen insbesondere beim Wechsel der Querneigung der Fahrbahn auf. Dieser Wechsel ist aus fahrdynamischen Gründen abgestimmt auf den Wechsel der Kurvenradien. Wechselt eine Rechtskurve in eine Linkskurve, durchfährt die Querneigung der Fahrbahn auf einem kurzen Stück die Horizontale. In diesem Bereich

entsteht eine abflussschwache Zone. Damit dort das Oberflächenwasser überhaupt abfließen kann, muss auf eine Mindestlängsneigung (Gefälle in Längsrichtung) geachtet werden. Dieses Mindestgefälle beträgt ein Prozent. Dieser Wert ist nach den Entwurfsunterlagen der A 96 häufig gerade noch eingehalten, d. h. es treten mehrmals kurze abflussschwache Zonen auf. Besonders im Streckenabschnitt zwischen der Autobahnanschlussstelle Wangen-Nord und Gebrazhofen liegen häufige Wechsel von Kurven mit großen Radien und entsprechend geringer Querneigung.

Während sich die Geschwindigkeitsunfälle landesweit auf der Autobahn mehrheitlich bei trockenen Straßenverhältnissen ereigneten, war dies im Verlauf der A 96 nicht der Fall. Der Anteil der Unfälle bei trockenen Straßenverhältnissen am Gesamtunfallaufkommen betrug mit 6,6 Prozent auf der A 96 nur 30,2 Prozent des landesweiten Anteils von 21,9 Prozent. Hingegen verhielt es sich bei ungünstigen Straßenverhältnissen umgekehrt. Hier lag der Anteil der auf der A 96 festgestellten Unfälle bei Nässe um 16,4 Prozent höher als im Landesdurchschnitt und bei den Geschwindigkeitsunfällen bei Nässe gar um 50,9 Prozent über dem Landesdurchschnitt (landesweiter Anteil 34,4 Prozent zu 51,9 Prozent auf der A 96). Bei Winterglätte lag der Anteil der auf der A 96 festgestellten Unfälle um 108,8 Prozent über dem Landesschnitt (landesweiter Anteil 3,8 Prozent zu 7,9 Prozent auf der A 96).

Diese Erkenntnisse geben Anlass, auf der A 96 auf genau bezeichneten Streckenabschnitten geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen bei Fahrbahnverhältnissen der Nässe und Winterglätte anzuordnen. Nach Überprüfung der Unfallzahlen und einer im Sommer 2016 durchgeführten Verkehrsschau auf der A 96 wurden mehrere Unfallschwerpunkte auf der A 96 festgestellt.

Aus den Unfallzahlen ergibt sich eine über dem Durchschnitt liegende Gefahrenlage und somit eine notwendige Geschwindigkeitsbeschränkung auf „80 km/h bei Nässe“ in Fahrtrichtung Lindau zwischen Kilometer 28,0 und 26,5 und in Fahrtrichtung Memmingen zwischen Kilometer 32,5 und 39,1. Wegen der häufigen Querneigungswechsel mit abflussschwachen Zonen zwischen den Unfallhäufungslinien und der gleichen Geometrie der beiden Richtungsfahrbahnen ist davon auszugehen, dass hier in beiden Fahrtrichtungen das Wasser länger auf der Fahrbahn verbleibt und dieselbe Gefahr besteht. Somit erstreckt sich der unfallgefährdete Streckenabschnitt auf beide Richtungen etwa zwischen den Autobahnanschlussstellen Wangen-Nord und Leutkirch-Süd.

Deshalb ist die höhere Straßenverkehrsbehörde im Regierungspräsidium in Abstimmung mit dem Polizeipräsidium und der höheren Straßenbaubehörde zu dem Ergebnis gelangt, die Geschwindigkeitsbeschränkung „80 km/h bei Nässe“ in beiden Fahrtrichtungen jeweils von Kilometer 26,5 bis 39,1 vorzunehmen. Die Autobahnanschlussstelle Wangen-Nord wurde in Fahrtrichtung Süd mit einbezogen, ebenso wie die Autobahnanschlussstelle Leutkirch-Süd in Fahrtrichtung Nord. Die Verkehrsbeschränkung bei Nässe be-

ginnt daher in Fahrtrichtung Süd bei Kilometer 39,2 und endet bei Kilometer 24,7, in Fahrtrichtung Nord beginnt sie bei Kilometer 26,3 und endet bei Kilometer 39,3. Die Ermessensentscheidung des Regierungspräsidiums zum Umfang der Verkehrsbeschränkung ist begründet und nicht zu beanstanden.

Eine vom Petenten vorgeschlagene Ausschilderung auf „130 km/h bei Nässe“ anstatt „80 km/h bei Nässe“ verbietet sich, da die Gefahr des Aufschwimmens der Reifen (Aquaplaning) je nach Reifenprofilierung ab einer gefahrenen Geschwindigkeit von 80 km/h einsetzen kann. Eine Verkehrszeichenkombination aus dem Gefahrzeichen 101 „Gefahrstelle“ und dem Zusatzzeichen „Aquaplaning“ ist keine verbindliche Anweisung und würde nicht die notwendige Beachtung finden. Die für den durchschnittlichen Autofahrer nicht erkennbare Gefährlichkeit des Streckenabschnitts von insgesamt 13 Kilometer Länge könnte mit dieser Verkehrszeichenkombination nicht hinreichend deutlich vermittelt werden. Die Anordnung des Zusatzzeichens „Radarkontrolle“ an den Verkehrszeichen „80 km/h bei Nässe“ dient der Erhöhung der Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer und der Beachtung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf diesem unfallauffälligen Autobahnabschnitt bei ungünstigen Straßenverhältnissen. Das Ministerium für Verkehr hält die Verkehrszeichenkombination „80 km/h – „bei Nässe“ – „Radarkontrolle“ für erforderlich.

Sobald eine Unfallhäufung festgestellt wird, sind die zuständigen Behörden verpflichtet, die unfallbegünstigenden Umstände – hier nicht angepasste Geschwindigkeit bei Nässe – durch verkehrspolizeiliche Maßnahmen, verkehrsrechtliche Anordnungen, straßenbauliche Maßnahmen oder andere Maßnahmen, wie z. B. Öffentlichkeitsarbeit, zu beseitigen. Die Maßnahmen können jeweils für sich allein oder in Kombination notwendig werden. Die Erkenntnisse des Regierungspräsidiums gaben Anlass, auf der BAB 96 unverzüglich geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen bei Fahrbahnverhältnissen der Nässe und Winterglätte anzuordnen.

Der Berichterstatter weist abschließend darauf hin, dass das zuständige Ministerium auf seine frühzeitig im April 2017 geäußerte Bitte hin die aus der Petition noch offenen Punkte erst im Oktober 2017 beantwortet hat.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

6. Petition 16/768 betr. Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Die Petentin wendet sich gegen die Versagung von staatlicher Unterstützung in Form von Förderungsleistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) für die Fortbildung zur Heilpraktikerin.

Am 31. Mai 2016 beantragte sie hierfür beim zuständigen Landratsamt – Amt für Ausbildungsförderung – Leistungen nach dem AFBG für die von Juni/2016 bis September/2017 dauernde Maßnahme.

Mit Bescheid vom 7. Juni 2016 lehnte das Amt die Gewährung von Förderungsleistungen nach dem AFBG mit der Begründung ab, die gesetzlichen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AFBG lägen bei der besuchten Maßnahme nicht vor, da keine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt werde und die Maßnahme nicht mit einer öffentlich-rechtlichen Prüfung abschließe.

Gegen diese Entscheidung hat die Petentin am 21. Juni 2016 Widerspruch erhoben. Als Begründung hat sie vorgetragen, dass die Weiterbildungshotline der Regionalstelle des BMBF und das BAföG-Amt ihrer Heimatgemeinde ihr den Hinweis gegeben habe, einen Antrag auf Meister-BAföG zu stellen. Der besuchte Kurs müsse nach einem Qualitätsstandard zertifiziert sein, was dieser auch sei. Dies ergebe sich auch aus Formblatt B, das von der Fortbildungsstätte ausgefüllt worden sei. Für den Fall einer weiteren negativen Entscheidung beantrage sie mit Blick auf die zum 1. August 2016 in Kraft tretende Änderung des Meister-BAföG eine Ausnahmegenehmigung.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 15. Dezember 2016 als unbegründet zurückgewiesen. Gegen den Widerspruchsbescheid wurde am 16. Januar 2017 Klage beim Verwaltungsgericht erhoben.

Die Petentin beruft sich insbesondere auf das Serviceportal des Landes Baden-Württemberg zum Meister-BAföG. Sie vertritt die Auffassung, dass sie alle Voraussetzungen erfüllt, die dort an eine AFBG-Förderung geknüpft sind, und im Übrigen auch noch die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung gegeben wäre.

Sie macht geltend, dass sich die grundsätzliche Förderfähigkeit der berufsbegleitenden Heilpraktikerausbildung aus der von der Fortbildungsstätte ausgestellten Bescheinigung über den Besuch der Fortbildungsstätte (Formblatt B) ergibt. Ferner verfügt sie über eine abgeschlossene Erstausbildung in einem Pflegeberuf und über die erforderliche Staatsangehörigkeit.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Bei der von der Petentin besuchten Fortbildung zur Heilpraktikerin handelt es sich nicht um eine nach dem 2. AFBG-Änderungsgesetz förderungsfähige Fortbildung, da die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 AFBG nicht gegeben sind. Dies entspricht auch dem BMBF-Erlass vom 29. Juli 1997, Nr. 231-271 50 (HB).

Der Fortbildungsabschluss „Heilpraktiker“ erfüllt ferner auch nicht die nach dem 3. AFBG-Änderungsgesetz erforderliche Voraussetzung eines „gleichwertigen Fortbildungsabschlusses“ im Sinne des AFBG. Laut Bund-Länder Sitzung zum AFBG vom November 2016 sind hierzu grundsätzlich die Inhalte der Fortbildungen zu prüfen und zu vergleichen. Die Vorgaben des Heilpraktikergesetzes und der Durchführungsvorschriften sind inhaltlich keinesfalls mit den Fortbildungsverordnungen von nach dem AFBG förderfähigen Fortbildungen vergleichbar.

Auf den Umstand, dass die Petentin selbst über eine abgeschlossene Erstausbildung verfügt und auch sonst die persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, kommt es hier nicht an. Die Ausnahmegenehmigung, auf die sich die Petentin beruft, bezieht sich lediglich auf die Möglichkeit der Zulassung von Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung allein aufgrund einer ausreichenden Berufserfahrung, die im vorliegenden Fall nicht erforderlich wäre.

Es gibt keine Ausnahmegenehmigung, nach der eine nicht förderfähige Fortbildung gefördert werden kann, weil der Teilnehmer die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllt.

Den Ämtern für Ausbildungsförderung ist bei der Anwendung der oben genannten Regelungen auch kein Ermessensspielraum eingeräumt, der es ermöglichen könnte, Einzelfälle positiv zu entscheiden.

Im Übrigen weist die Fortbildungsinstitution in ihrem Informationsblatt zur individuellen Förderung der beruflichen Weiterbildung zum Heilpraktiker selbst darauf hin, dass „eine staatlich geregelte Ausbildungsordnung zum Heilpraktiker, wie es sie z. B. bei den Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – förderfähigen Ausbildungen zu den Handwerksberufen gibt, nicht existiert“ und es deshalb „in Deutschland keine staatlichen Heilpraktikerschulen gibt und die Ausbildung zum Heilpraktiker auch nicht mit BAföG gefördert werden kann“.

Der Petentin steht es frei, das in dieser Angelegenheit anhängige Gerichtsverfahren weiter zu betreiben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
Die Petentin wird auf den Rechtsweg verwiesen.

Berichterstatter: Katzenstein

7. Petition 16/778 betr. Versetzung in den öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg

Die Petentin begehrt die Versetzung in den mittleren Justizdienst des Landes.

Die Petentin berichtet, dass sie seit mehr als zwei Jahren von L. in Baden-Württemberg nach K. in Nordrhein-Westfalen pendelt, wo sie als Beamtin des mitt-

leren Justizdienstes tätig sei. Unter der Woche wohne sie derzeit wieder bei ihren Eltern. Da diese jedoch 79 bzw. 84 Jahre alt seien, sei absehbar, wann sie dort nicht mehr unterkommen könne. Zudem sei die Trennung von ihrer Familie jede Woche fast unerträglich und auch nicht zumutbar.

Die Petition wurde zum Anlass genommen, die Möglichkeiten einer heimatnahen Beschäftigung der Petentin erneut zu prüfen. Der Petentin konnte sodann die Aufnahme einer Beschäftigung im Umfang von 60 % bei einer Staatsanwaltschaft in Baden-Württemberg zum nächstmöglichen Zeitpunkt angeboten werden.

Die Petentin hat diese Stelle zum 1. September 2017 erhalten.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Rottmann

8. Petition 16/1032 betr. Beschwerde über die AOK, Kostenübernahme

Mit der Petition wird die Kostenübernahme für Medizinalhanf (Blüten)/Cannabis durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) begehrt.

Der Enkel der 84-jährigen Petentin trägt vor, dass die AOK Baden-Württemberg die Kostenübernahme der fachärztlich verordneten Therapie mit Cannabinoiden ablehne, obwohl die notwendigen Voraussetzungen erfüllt seien. Gleichzeitig führt er aus, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Baden-Württemberg (MDK) habe ein fehlerhaftes Gutachten erstellt. Die Beurteilungsgrundlagen des MDK seien unvollständig.

Versicherte der GKV haben nach § 27 Abs. 1 SGB V Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Qualität und Wirksamkeit der Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung haben dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen.

Im Rahmen dieser Krankenbehandlung haben Versicherte nach § 31 SGB V auch Anspruch auf die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln, soweit diese nicht nach § 34 oder durch Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V ausgeschlossen sind. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften zum 10. März 2017 haben nunmehr Versicherte mit schwerwiegenden Erkrankungen Anspruch auf die

Versorgung mit Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder standardisierten Extrakten nach § 31 Abs. 6 SGB V.

Ein Anspruch besteht dann wenn:

- eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung nicht zur Verfügung steht oder
- im Einzelfall eine solche Leistung nach der begründeten Einschätzung der behandelnden Vertragsärztin oder des behandelnden Vertragsarztes unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes der oder des Versicherten nicht zur Anwendung kommen kann und
- eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome besteht.

Vor der ersten Verordnung benötigt der/die Versicherte eine Genehmigung durch die Krankenkasse, die nur in begründeten Ausnahmefällen abgelehnt werden darf und sie ist vor Beginn der Leistung zu erteilen (§ 31 Abs. 6 Sätze 1 und 2 SGB V).

Der MDK ging in seinen Gutachten ausführlich auf diese Vorgaben ein mit dem Ergebnis, dass die in § 31 Abs. 6 SGB V genannten Voraussetzungen, die die Leistungspflicht der GKV für Cannabisprodukte begründen, nicht vollständig vorliegen. Die Verordnung von „Cannabisblüten“ entspreche zwar den in § 31 Abs. 6 SGB V genannten Zubereitungen, die im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung eingesetzt werden können. Nach den vorliegenden Angaben zum Verlauf sei auch davon auszugehen, dass es sich bei den chronischen Schmerzen um eine schwerwiegende Erkrankung i. S. von § 31 Abs. 6 SGB V handle. Es bestehe auch eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht, dass mit dem beantragten Cannabisprodukt eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder die schwerwiegenden Symptome des chronischen Schmerzsyndroms erzielt werden kann. Der MDK sah jedoch aus gutachterlicher Sicht die Einschätzung der behandelnden Vertragsärztin, dass keine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Therapiealternative mehr zur Anwendung kommen kann, als nicht begründet an.

Der Enkel der Petentin hat parallel zum anhängigen Verfahren zur Verordnung von Cannabinoiden bei der AOK Baden-Württemberg einen Neuantrag gestellt. Die Krankenkasse hat unter Beachtung aller Verfahrensschritte sodann erneut geprüft und zwischenzeitlich positiv entschieden.

Da sich die gesundheitliche Situation der Petentin verändert hat (stationäre Krankenhausbehandlung nach Notaufnahme) konnte der MDK nunmehr bestätigen, dass die Leistungsvoraussetzungen nach § 31 Abs. 6 SGB V vorliegen. Die Petentin erhielt daher mit Schreiben der AOK vom 24. August 2017 einen entsprechenden Genehmigungsbescheid. Demnach übernimmt die Krankenkasse vorerst auf ein Jahr begrenzt (bis zum 23. Juli 2018) die Kosten für die von

ihrer behandelnden Ärztin verordneten Arzneimittel Cannabisblüten der beiden beantragten Sorten zu je 50 g zur Verdampfung, max. 3,33 g pro Tag und maximal 100 g für 30 Tage. Das zur Zerstäubung des Präparats benötigte Hilfsmittel wurde ebenfalls genehmigt. Die behandelnde Ärztin wurde mit Schreiben vom 25. August 2017 über die Genehmigung informiert.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Rottmann

9. Petition 16/98 betr. Rathausneubau, Kündigung eines Pflegeheimpachtvertrags

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen den geplanten Neubau eines Rathauses. Er beanstandet, dass

- der Gemeinderat und die Bürgerschaft seit Jahren über die wahren Kosten des Projekts getäuscht worden seien und anderslautende Gutachten ignoriert würden,
- bei der Veranschlagung im Haushaltsplan gegen gemeindehaushaltsrechtliche Vorschriften verstoßen worden sei,
- die Gemeindeverwaltung bezüglich eines Zuschusses aus dem Ausgleichstock falsche Angaben gemacht hätte,
- auf dem vorgesehenen Baugelände in unrechtmäßiger Weise 45 Bäume gefällt worden seien um vollendete Tatsachen zu schaffen,
- ein Bürgerbegehren mit juristischen Spitzfindigkeiten und Verfahrenstricks abgelehnt worden sei und
- eine Information in einer öffentlichen Gemeinderatsitzung zu ungewohnter Zeit am Samstag und ohne wie üblich im Amtsblatt dazu einzuladen erfolgt sei.

Die Petenten wenden sich außerdem gegen die Kündigung eines Pachtvertrags durch die Gemeinde gegenüber dem Betreiber eines im Eigentum der Gemeinde stehenden Altenpflegeheims. Es wird beanstandet, dass die Kündigung aus sachfremden Erwägungen erfolgt sei, der Gemeinderatsbeschluss ohne vorherige Anhörung in nichtöffentlicher Sitzung und ohne Benennung auf der Tagesordnung gefasst worden sei und damit als rechtswidrig anzusehen sei und ein diesbezügliches Bürgerbegehren mit rechtlich zweifelhaften Argumenten abgelehnt worden sei.

II. Sachverhalt

1. Rathausneubau

In der Gemeinde wird schon seit längerer Zeit über die Errichtung eines neuen, zentralen Rathauses an Stelle der bisherigen Rathäuser in den Ortsteilen diskutiert. Im Bebauungsplan ist seit 1987 der Neubau eines Rathauses vorgesehen.

Im Januar 2014 beschloss der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung einstimmig, ein neues Rathaus zu bauen und dafür einen nichtoffenen Teilnahmewettbewerb durchzuführen. In der öffentlichen Gemeinderatsitzung im September 2014 wurden u. a. die Details des Wettbewerbs festgelegt und das Raumkonzept vorgestellt. Im November 2014 beschloss der Gemeinderat die Schaffung eines Ratsaales und traf weitere Entscheidungen zu Tiefgarage, Lesesaal, Mutter-Kind-Raum, Fraktionszimmer und Fremdnutzung für Bürofläche und Gastronomie. Eine Fachjury unter Beteiligung des Bürgermeisters und jeweils eines Vertreters der vier Gemeinderatsfraktionen hat im April 2015 den Siegerentwurf prämiert. Im Juni 2015 beschloss der Gemeinderat die Vergabe des Planungsauftrags an eine Architekten-Arbeitsgemeinschaft. In der Folge sind in den Jahren 2015 und 2016 noch weitere Planungs- und Vergabebeschlüsse sowie Informationen des Gemeinderats in öffentlichen Gemeinderatssitzungen erfolgt.

Beim Grundsatzbeschluss über den Bau eines neuen Rathauses im Januar 2014 ging die Kostenschätzung von Baukosten von insgesamt 8 Millionen Euro aus. Die Kostenberechnung auf Grundlage der endgültigen Planung des Projekts im Juli 2016 ergab Kosten von 13,7 Millionen Euro. In den Haushaltsplänen der Jahre 2014 und 2015 war jeweils eine Million Euro für Planungskosten und den Architektenwettbewerb eingestellt. Im Haushaltsplan 2016 sind 5,8 Millionen Euro eingestellt. Der Haushaltsplan wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 21. Januar 2016 beschlossen; das Landratsamt hat die Gesetzmäßigkeit mit Erlass vom 7. April 2016 bestätigt. Die restliche Finanzierung ist in den Haushaltsjahren 2017 (3,2 Millionen Euro) und 2018 (2,44 Millionen Euro) vorgesehen.

Im September 2015 beantragte die Gemeinde beim Regierungspräsidium eine Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock für das Vorhaben in Höhe von 1.350.000 Euro. Der Ausschuss für die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks für den Regierungsbezirk lehnte den Antrag ab.

Im Juni 2015 fasste der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans. Nach diversen Gesprächen mit der Rechtsaufsichtsbehörde wurden im September 2015 ein neuer Aufstellungsbeschluss, die Billigung des Entwurfs und der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gefasst. Im Februar 2016 wurde der angepasste Entwurf mit den örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Ferner wurde aufgrund eines Formfehlers erneut beschlossen, den Entwurf öffentlich auszulegen und die Behörden und Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Im Mai 2016 nahm

der Gemeinderat die Abwägung der Stellungnahmen und Anregungen vor und fasste den Satzungsbeschluss. Der Bebauungsplan wurde im Juni 2016 im Gemeindeamtsblatt öffentlich bekannt gemacht und ist damit in Kraft getreten.

Schon bald nach dem Beschluss über den Rathausneubau gab es zahlreiche Anfragen und Beschwerden an das Landratsamt. Im Mai 2015 wurde ein Bürgerantrag eingereicht, mit dem eine erneute Beschlussfassung des Gemeinderats aufgrund der gestiegenen Kosten des Projekts beantragt wurde. Der Bürgerantrag wurde vom Gemeinderat als unzulässig abgelehnt; eine Klage hiergegen ist beim Verwaltungsgericht anhängig. Einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz lehnte das Verwaltungsgericht ab.

Anfang des Jahres 2016 wurde ein Bürgerbegehren eingereicht, mit dem ein Bürgerentscheid beantragt wurde. Der Gemeinderat beschloss, das Bürgerbegehren als unzulässig zurückzuweisen. Hiergegen wurde Widerspruch erhoben, über den das Landratsamt noch nicht entschieden hat. Einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss ab. Die hiergegen eingelegte Beschwerde ist noch beim Verwaltungsgerichtshof anhängig.

Die Gemeindeverwaltung ließ die meisten Bäume auf dem Platz, auf dem das neue Rathaus entstehen soll, fällen. Die beiden letzten Bäume wurden gefällt, nachdem das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde seine Zustimmung hierzu erteilt hatte.

Im April 2016 fand eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt, in der aktuelle Pläne für den Rathausneubau sowie das Energiekonzept vorgestellt wurden. Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Mitte des Jahres 2016 hat das Landratsamt die Baugenehmigung für den Rathausneubau erteilt. Hiergegen wurde von einem Nachbarn Widerspruch erhoben.

Im Juli 2016 wurde ein weiteres Bürgerbegehren eingereicht, mit dem ein Bürgerentscheid beantragt wurde. Einen beim Verwaltungsgericht gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung lehnte das Verwaltungsgericht ab. Der Gemeinderat beschloss, das Bürgerbegehren als unzulässig abzulehnen.

2. Kündigung eines Pflegeheimpachtvertrags

Die Gemeinde hat ein Altenpflegeheim errichtet und ausgestattet. Zum Betrieb des Altenpflegeheims wurde unter Beteiligung der Gemeinde, der Kirche und weiterer Personen ein Betriebsträgerverein gegründet, der das Pflegeheim von der Gemeinde gepachtet hat und seither betreibt. Grundlage hierfür ist der Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Verein, mit dem die Verwaltung, Geschäfts- und Betriebsführung des Altenpflegeheims sowie die Hausverwaltung der Gebäude auf den Verein übertragen wurde.

Im Dezember 2015 informierte der Bürgermeister den Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung über die von ihm beabsichtigte Kündigung des Vertrags. Der Gemeinderat bevollmächtigte den Bürgermeister, die Kündigung auszusprechen.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2015 kündigte die Gemeinde den Vertrag zum 31. Dezember 2016. Mit Schreiben vom 5. Januar 2016 widersprach der Betriebsträgerverein der Kündigung. Die Gemeinde hat deshalb Feststellungsklage beim Landgericht erhoben, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Kündigung gerichtlich bestätigen zu lassen.

Mit Schreiben vom 12. Februar 2016 ersuchte eine von dem Betriebsträgerverein beauftragte Rechtsanwaltskanzlei das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde, den Gemeinderatsbeschluss vom Dezember 2015 zu beanstanden. Das Landratsamt teilte ihr mit Schreiben vom 17. März 2016 mit, dass das Landratsamt nicht rechtsaufsichtlich tätig werde.

Im Februar 2016 wurde ein Bürgerbegehren eingereicht, mit dem ein Bürgerentscheid beantragt wurde. Der Gemeinderat lehnte das Bürgerbegehren als unzulässig ab. Den von den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens erhobenen Widerspruch wies das Landratsamt mit Widerspruchsbescheid vom Juli 2016 zurück. Über die hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht noch nicht entschieden.

III. Rechtliche Würdigung

1. Rathausneubau

1.1 Kosten der Maßnahme

Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisten den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (kommunale Selbstverwaltung). Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) schafft die Gemeinde in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, wobei die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtaufgaben Vorrang hat. Die Errichtung eines neuen Rathauses mit weiteren Räumlichkeiten und einer Tiefgarage sowie die damit verbundene Umgestaltung des Platzes ist eine freiwillige Aufgabe, über deren Wahrnehmung die Gemeinde eigenverantwortlich im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts entscheidet. Die Gemeinde unterliegt dabei nur einer Rechtsaufsicht des Landes. Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte sind einer Überprüfung durch die Rechtsaufsicht entzogen.

Die Planung von Bauvorhaben einschließlich der Kostenberechnung ist Aufgabe der Gemeinde und Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung. Nach den Darlegungen der Gemeindeverwaltung und der Rechtsaufsichtsbehörde sind Verstöße gegen Rechtsvorschriften nicht festzustellen.

Zuständig für die Entscheidung über den Rathausneubau sowie die damit zusammenhängenden Planungs-, Vergabe- und Finanzierungsentscheidungen ist der Gemeinderat als Hauptorgan der Gemeinde und Vertretung der Bürgerschaft. Sämtliche Maßnahmen sind durch entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse abge-

deckt, die in der Regel mit großer Mehrheit gefasst wurden.

Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll nach § 12 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter Einbeziehung der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

Der Gemeinderat hat den Rathausneubau einstimmig beschlossen. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung stellte die Gemeindeverwaltung dem Gemeinderat vorher in PowerPoint-Präsentationen eine Kostenanalyse, eine Finanzierungsmöglichkeit des Neubaus, eine Standortanalyse, das Verfahren zu einem Planungswettbewerb und Nachnutzungsmöglichkeiten für die bestehenden Rathäuser vor. Die Kostenschätzung ging damals von Gesamtkosten von ca. 8 Millionen Euro aus. Insoweit wurde der Soll-Vorschrift des § 12 Absatz 1 GemHVO Rechnung getragen.

Dass dies nicht die endgültigen Zahlen sein konnten, ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass zunächst ein Planungswettbewerb durchgeführt werden sollte. Im weiteren Planungsverlauf hat der Gemeinderat u. a. entschieden, die Tiefgarage möglichst groß auszugestalten, einen großen Ratssaal vorzusehen und eine größere Reservefläche (ca. 30 %) für die Zukunft vorzusehen, die zunächst für eine Büronutzung und als Gastronomie vermietet werden sollen. Diese Beschlüsse haben die ursprünglich vorgesehenen Baukosten erhöht. Aufgrund dieser Entscheidungen, des Ergebnisses des Planungswettbewerbs und der endgültigen Planung wurden auch die Kostenberechnungen konkretisiert. Die Kostenschätzung vom November 2015 ging von Kosten in Höhe von 12,6 Millionen Euro netto aus, die Kostenberechnung vom Juli 2016 ergab Kosten von 13,7 Millionen Euro brutto und – unter Berücksichtigung von Einnahmen – von 12,4 Millionen Euro netto. Anhaltspunkte für den Vorwurf des Petenten, dass die Gemeindeverwaltung den Gemeinderat und die Bürgerschaft zunächst über die wahren Kosten des Projekts getäuscht habe, sind nicht ersichtlich.

Nach § 12 Absatz 2 GemHVO dürfen Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen erst im Haushaltsplan veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Die Maßnahme wurde erstmals in den dem Haushaltsplan für 2012 beigefügten Investitionsplan aufgenommen. Ausgewiesen waren damals für 2013 geschätzt eine Million Euro und 2014 und 2015 jeweils 2 Millionen Euro bei einer Million Euro an Einnahmen. Dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderats von 2014 lagen jedoch bereits geschätzte Kosten von 8 Millio-

nen Euro zugrunde. In der Folge wurden für die Jahre 2014 und 2015 jeweils eine Million Euro in die Haushaltspläne aufgenommen. Diese Beträge waren für Kosten für die erste Planung und die Durchführung des Wettbewerbs notwendig. Die weiteren Kosten, insbesondere Baukosten für das Rathaus, die Tiefgarage und Platzgestaltung werden in den Haushaltsjahren 2016 bis 2018 finanziert. Im Haushaltsplan 2016 sind 5,8 Millionen Euro eingestellt. Im Haushaltsjahr 2017 sind 3,2 Millionen Euro und im Haushaltsjahr 2018 2,44 Millionen Euro vorgesehen. Insgesamt sind bereits 13,44 Millionen Euro eingestellt und finanziert bzw. in der mittelfristigen Finanzplanung nachgewiesen.

Im Haushaltsplan 2016 und in der entsprechenden Investitionsplanung sind die oben dargestellten Beträge enthalten. Grundlage für die Veranschlagung im Haushaltsplan 2016 war zwar keine Kostenberechnung, sondern eine Kostenschätzung des Architekturbüros. Die Zahlen waren aber aufgrund der damals vorliegenden Pläne und Unterlagen belastbar, was sich dann durch die detaillierte Kostenberechnung vom Juli 2016 bestätigte. Das Vorgehen der Gemeinde war deshalb nach Auffassung des Landratsamts als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde kommunalaufsichtlich nicht zu beanstanden. Es lagen zumindest keine gravierenden Verstöße gegen haushaltsrechtliche Vorschriften, insbesondere gegen § 12 Absatz 2 GemHVO, vor.

Mit der eigentlichen Baumaßnahme wurde im August 2016 begonnen, nachdem die Kostenberechnung mit Kosten in Höhe von 13,7 Millionen Euro vorlag. Die Kosten für das neue Rathaus und die damit verbundenen Maßnahmen sind nun durch Kostenberechnungen gesichert und werden im Haushalt 2017 und im entsprechenden Investitionsprogramm fortgeschrieben und finanziert. Mit dem Bau des Gebäudes wurde damit aufgrund verlässlicher Zahlen begonnen.

1.2 Zuschuss aus dem Ausgleichstock

Nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Finanzministeriums über die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks (VwV-Ausgleichstock) können Gemeinden Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichstock als Investitionshilfen (einmaliger Zuschuss) gewährt werden zur Schaffung notwendiger kommunaler Einrichtungen, zur Stärkung der kommunalen Infrastruktur, deren Finanzierung die Leistungskraft der Gemeinde auf Dauer übersteigen würde. Die Investitionshilfen kommen in der Regel nur für leistungsschwache Gemeinden in Betracht. Anträge sind beim Regierungspräsidium zu stellen. Über die Bewilligung entscheidet der Verteilungsausschuss für den jeweiligen Regierungsbezirk (§ 14 FAG).

Die Gemeinde hat für den geplanten Rathausneubau eine Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock beantragt. Im Vorfeld hatte die Gemeindeverwaltung mit dem Regierungspräsidium Kontakt aufgenommen, um zu klären, ob das Vorhaben grundsätzlich förderungs-

fähig ist. Dies wurde vom Regierungspräsidium bejaht, eine Zusage über die Gewährung eines Zuschusses erfolgte nicht. Der Verteilungsausschuss hat den Antrag in seiner Sitzung im November 2015 abgelehnt, weil die Gemeinde aufgrund ihrer guten Haushaltslage nicht als leistungsschwach im Sinne der VwV-Ausgleichstock einzustufen war.

Die Gemeinde hat bei der Finanzierung des Vorhabens Rathausneubau zunächst auch einen Zuschuss aus dem Ausgleichstock in Höhe von 1,2 Millionen Euro mit eingerechnet und dies auch so öffentlich kommuniziert. Nach Aussage der Gemeindeverwaltung wurde jedoch zu keinem Zeitpunkt behauptet, dass bereits eine Zuschussbewilligung oder -zusage vorliege. Nachdem vonseiten der Bürgerinitiative die grundsätzliche Förderungsfähigkeit in Abrede gestellt worden sei, habe die Gemeindeverwaltung nur dieser unrichtigen Behauptung widersprochen.

Vor diesem Hintergrund ist auch die in der Petition angesprochene Aussage in der Gemeinderatssitzung im Juni 2015 zu sehen. Die Frage eines Gemeinderatsmitglieds, ob Ausgleichstockmittel nur finanzschwache Gemeinden erhalten können, beantwortete der Gemeindegemeinderat ausweislich der Niederschrift wie folgt: „Die Ausgleichstockmittel sind bereits mit dem Regierungspräsidium abgesprochen und sind bei der Gemeinde prozentual geringer als bei einer finanzschwachen Gemeinde.“ Die Niederschrift hält den Ablauf naturgemäß stark gekürzt fest. Nach Darstellung der Gemeindeverwaltung wurde klargestellt, dass mit dem Regierungspräsidium abgesprochen wurde, dass die Maßnahme grundsätzlich förderungsfähig ist und dass eine bessere Finanzlage kein grundsätzliches Ausschlusskriterium für Investitionshilfen aus dem Ausgleichstock ist. Damit sei jedoch keine Aussage über eine erfolgte Zuschussbewilligung oder die konkrete Zuschusshöhe getroffen worden. Auch wenn die Darstellung in der Niederschrift isoliert betrachtet missverstanden werden kann, lässt sich eine bewusste Falschinformation der Gemeindeverwaltung daraus nicht entnehmen.

1.3 Baumfällung

Im Bebauungsplan von 1987, der auch den Bereich des damals neu geschaffenen Platzes, auf dem nun das Rathaus errichtet werden soll, mit umfasst, wurde entsprechend § 9 Absatz 1 Nummer 25 a des damaligen Bundesbaugesetzes ein Pflanzgebot für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Die entsprechende Textziffer des Bebauungsplans lautet wie folgt: „Die mit Pflanzgebot für Straßenbäume gekennzeichneten öffentlichen Flächen sind mit mittel- bis großkronigen, standortgerechten, hochstämmigen Laubbäumen zu bepflanzen. Der Standort der festgesetzten Bäume kann verändert werden. Die Anzahl muss eingehalten werden.“ In der Änderung des Bebauungsplans im Jahr 2006 wurden diese seit Jahren gepflanzten Bäume mit einem Pflanzgebot nach § 9 Nummer 25 a Buchstabe b des Baugesetzbuchs (BauGB) versehen. Nach der zweiten Änderung des Bebauungsplans von 2016 ist in diesem Bereich keine Pflanzbindung mehr festgesetzt.

Zum Zeitpunkt der Fällung der Bäume auf dem Platz im Februar/März 2016 befand sich die Änderung des Bebauungsplans noch im Aufstellungsverfahren, sodass der Bebauungsplan in der Fassung von 2006 galt. Auch hatte das bereits eingereichte Baugesuch zum Rathausneubau zum Zeitpunkt der Fällung noch keinen Verfahrensstand im Sinne von § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) erreicht. Formalrechtlich wäre daher vor der Baumfällung die Erteilung einer Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB von den entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich gewesen. Im Hinblick auf die Regelungen der bereits im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanänderung, die kein Pflanzgebot mehr enthielt, wäre diese Befreiung aus Sicht der Baurechtsbehörde vertretbar gewesen. Seit dem Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung im Juni 2016 sind die betreffenden Pflanzbindungsregelungen in ihrer Gesamtheit nicht mehr gültig.

Bäume dürfen nach § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im vorliegenden Fall nur in der Zeit zwischen dem 30. September und dem 1. März gefällt werden. Die Mehrzahl der insgesamt 45 Bäume auf dem Platz ist auf Veranlassung der Gemeindeverwaltung bis 26. Februar 2016 und damit innerhalb des naturschutzrechtlich zulässigen Zeitraums entfernt worden. Nur bei den beiden letzten Bäumen war die eigentlich geplante Fällung am 29. Februar 2016 nicht möglich, weil in diesem Bereich Kraftfahrzeuge verbotswidrig abgestellt waren. Die Gemeindeverwaltung wandte sich deshalb an das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde, um eine Befreiung von § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG zu erhalten. Am 2. März 2016 erfolgte eine Ortsbesichtigung durch die zuständige Naturschutzfachkraft, wobei festgestellt wurde, dass artenschutzrechtliche Belange nicht betroffen waren. Die Bäume wiesen keine Baumhöhlen oder Horste auf und waren noch nicht belaubt. Am 3. März 2016 teilte das Landratsamt der Gemeindeverwaltung telefonisch mit, dass die Fällung der beiden Bäume möglichst schnell erfolgen sollte und unter den gegebenen Umständen von der unteren Naturschutzbehörde mitgetragen werden kann, da die betreffenden Bäume im Bereich der künftigen Kanalisation standen, den die Gemeinde als Versorgungsbetrieb im Vorfeld der Bauarbeiten verlegen musste, die Bäume aus naturschutzfachlicher Sicht keine hochwertige Funktion, sondern lediglich gestalterische Funktion in einem gärtnerisch gestalteten Bereich (Parkbegleitgrün) hatten und artenschutzrechtlich keine Bedenken bestanden. Das Landratsamt hat hier unter Abwägung aller Umstände entschieden, dass das öffentliche Interesse an der geordneten Herstellung der geplanten Versorgungsleitungen höher wiegt als das Interesse am Erhalt der beiden Bäume. Die Bäume wurden daraufhin am 9. März 2016 gefällt.

1.4 Bürgerbegehren

Nach § 21 Absatz 3 GemO kann die Bürgerschaft über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Hierfür bestehen bestimmte inhaltliche und formale Voraussetzungen. So muss ein Bürgerbegehren, das sich gegen einen Gemeinderatsbeschluss richtet, innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden (§ 21 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 GemO). Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 am 1. Dezember 2015 betrug diese Frist sechs Wochen.

Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet nach § 21 Absatz 4 Satz 1 GemO der Gemeinderat. Dabei handelt es sich um eine reine Rechtsprüfung ohne Ermessensspielraum. Handelt es sich um eine Angelegenheit, in der ein Bürgerentscheid zulässig ist und sind auch alle sonstigen Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren nach § 21 Absatz 3 GemO erfüllt, muss der Gemeinderat das Bürgerbegehren zulassen, also einen Bürgerentscheid durchführen. Ist dies nicht der Fall, muss das Bürgerbegehren als unzulässig abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann jeder Unterzeichner Widerspruch und ggf. Klage erheben (§ 41 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes).

Beim Neubau eines Rathauses handelt es sich um eine Angelegenheit, über die ein Bürgerentscheid grundsätzlich möglich ist. Der Gemeinderat hat den Beschluss über den Neubau bereits am 23. Januar 2014 getroffen. Das Bürgerbegehren, das sich in der Sache gegen den Rathausneubau richtete, wurde erst am 1. Februar 2016 und damit unter erheblicher Überschreitung der Frist nach § 21 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 GemO eingereicht. Auch wenn man berücksichtigt, dass der Umfang des Vorhabens damals noch nicht konkret absehbar war und deshalb prinzipiell auch noch weitere Grundsatzentscheidungen des Gemeinderats in einem späteren Verfahrensstadium bürgerentscheidsfähig sein konnten, ist das Bürgerbegehren zu spät eingereicht worden. Denn spätestens zum Zeitpunkt der Gemeinderatsentscheidungen vom 25. Juni 2015, mit denen der Gemeinderat den Planungsauftrag auf Grundlage des Siegerentwurfs im Planungswettbewerb vergab und außerdem die Änderung des Bebauungsplans zur Anpassung an diesen Entwurf beschloss, hatte das Projekt eine so konkrete Gestalt angenommen, dass sich das Für und Wider des Vorhabens einigermaßen verlässlich beurteilen ließ. Wie sich auch aus dem Wortlaut des Bürgerbegehrens ergibt, richtet sich das Bürgerbegehren gegen eben diesen vom Gemeinderat befürworteten Rathausentwurf. Jedenfalls zu diesem Zeitpunkt ist, wie auch das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss vom Mai 2016 festgestellt hat, die vom Bürgerbegehren angegriffene Grundsatzentscheidung getroffen worden, sodass das Bürgerbegehren innerhalb von sechs Wochen nach deren Bekanntgabe hätte eingereicht werden müssen.

Bürgerentscheide über Bebauungspläne waren nach § 21 Absatz 2 Nummer 6 GemO in der bis 30. November 2015 geltenden Fassung nicht zulässig. Seit der zum 1. Dezember 2015 in Kraft getretenen Änderung ist der verfahrenseinleitende Beschluss – also in der Regel der Aufstellungsbeschluss – bürgerentscheidsfähig. Selbst wenn man den erneuten Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats vom 17. September 2015 als verfahrenseinleitenden Beschluss ansehen und die neue Frist von drei Monaten zugrunde legen würde, wäre das Bürgerbegehren jedoch verfristet.

Der Gemeinderat hat deshalb das Bürgerbegehren – vorbehaltlich der noch anhängigen Rechtsbehelfsverfahren – zu Recht als unzulässig abgelehnt. Die Auffassung des Petenten, die Gemeinde habe entgegen der vom Landtag mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossenen Erleichterungen gehandelt, ist nicht zutreffend. Das Bürgerbegehren ist nach alter wie nach neuer Rechtslage als unzulässig zu bewerten.

Das neue Bürgerbegehren vom Juli 2016, das trotz anderer Formulierung ebenfalls auf eine Verhinderung des Rathausneubaus abzielt, wurde vom Gemeinderat als unzulässig abgelehnt und auch vom Verwaltungsgericht in seinem Beschluss vom August 2016 aus mehreren Gründen als unzulässig erachtet. Dieses Bürgerbegehren wurde erst nach der Petition eingereicht und ist nicht Gegenstand des Petitionsvorbringens.

1.5 Gemeinderatssitzung zu unüblicher Zeit

Nach § 34 Absatz 1 Satz 1 GemO beruft der Bürgermeister den Gemeinderat ein. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben (§ 34 Absatz 1 Satz 7 GemO). Für die ortsübliche Bekanntgabe gelten im Gegensatz zur öffentlichen Bekanntmachung weniger strenge Erfordernisse. Sie muss ihren Unterrichtungszweck in herkömmlicher Weise erfüllen können. Dafür kann je nach den örtlichen Verhältnissen auch z. B. der Anschlag an den Verkündungstafeln ohne gleichzeitigen Hinweis in anderen Medien genügen. Die ortsübliche Bekanntgabe ist rechtzeitig, wenn sich die Einwohner unter normalen Umständen darauf einrichten können, an der Sitzung teilzunehmen; im Allgemeinen genügt hierzu eine Frist von drei Tagen.

In den meisten Gemeinden sind bestimmte Sitzungstage und -zeiten üblich. Dies schließt es jedoch nicht aus, dass der Bürgermeister eine Gemeinderatssitzung auch mal zu einem anderen, ungewohnten Zeitpunkt ansetzt. Gemeinderatssitzungen sind auch am Samstagvormittag möglich.

In der Gemeinde werden öffentliche Gemeinderatssitzungen durch Aushang an den Verkündungstafeln der Rathäuser über eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Normalerweise wird parallel im Gemeindeamtsblatt zur Sitzung eingeladen, sofern dies aufgrund des zeitlichen Vorlaufs (Redaktionsschluss) möglich ist. Dabei wird im Amtsblatt jeweils darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Änderung der Tagesordnung durch Anschlag bekannt gegeben wird, woraus ebenfalls deutlich wird, dass der Aushang an

den Verkündungstafeln die maßgebliche Bekanntgabeform ist.

Die öffentliche Gemeinderatssitzung am Samstag, dem 16. April 2016 wurde ab Freitag, 8. April 2016, also über eine Woche vorher, an den Verkündungstafeln ortsüblich bekanntgegeben. Da eine Information im Amtsblatt nach Aussage der Gemeindeverwaltung zeitlich nicht mehr möglich war, wurden die beiden örtlichen Tageszeitungen gebeten, auf die Gemeinderatssitzung am 16. April 2016 hinzuweisen, was auch erfolgt ist. Außerdem wurde zu der Sitzung am 8. April 2016 auf der Internetseite der Gemeinde eingeladen. Die ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung ist deshalb in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

2. Kündigung eines Pflegeheimpachtvertrags

2.1 Vertragskündigung

Bei dem Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Betriebsträgerverein über den Betrieb des Altenpflegeheims vom 18. November 1998 handelt es sich um ein privatrechtliches Schuldverhältnis, das durch Vertrag begründet und geregelt wird und durch Kündigung auch wieder beendet werden kann. Nach § 9 Absatz 1 des Vertrags verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf der Kündigungsfrist gekündigt wird. Die Kündigung des Vertrags zum 31. Dezember 2016 durch die Gemeinde ist fristgemäß erfolgt.

Da die Gemeinde Eigentümerin des Altenpflegeheims ist, liegt es in ihrer Entscheidung, ob sie die Einrichtung selbst betreibt oder ob sie diese an einen anderen Betriebsträger verpachtet und ggf. an welchen. Nach Darstellung der Gemeindeverwaltung war Beweggrund für die Kündigung, dass aufgrund gesetzlicher Vorgaben in den kommenden Jahren größere Veränderungen anstehen (z. B. Einbettzimmer, Wohngruppen), die teilweise erhebliche Investitionen erfordern werden. Die Gemeinde ist sich sicher, dass dieser Veränderungsprozess am reibungslosesten gelingt, wenn Bau- und Betriebsträgerschaft in einer Hand liegen.

Zudem kam es in letzter Zeit zu verschiedenen Konflikten, die das Verhältnis zwischen Gemeinde und Betriebsträgerverein offenbar nachhaltig beschädigt haben. Im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau eines Rathauses in direkter Nachbarschaft des Altenpflegeheims entstand eine starke Auseinandersetzung. Gestritten wird auch über ausstehende Pachtzahlungen bzw. Rückzahlungsforderungen; ein Verfahren ist bei Gericht anhängig. Auf beiden Seiten sind mittlerweile Rechtsanwälte beschäftigt. Unter diesen Umständen erscheint eine weitere für das Altenpflegeheim erforderliche gedehliche Zusammenarbeit schwer vorstellbar.

Der Anlass für die Kündigung ist jedoch nicht entscheidend, da das vertraglich vereinbarte ordentliche Kündigungsrecht nicht von bestimmten Voraussetzungen abhängt. Ob die Gemeinde von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, ist eine Ermessensentscheidung im Rahmen der kommunalen Selbstverwal-

tung. Fragen der Zweckmäßigkeit dieser Entscheidung können im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht überprüft werden. Ob die Kündigung zu Recht erfolgt ist, kann auf dem Zivilrechtsweg geklärt werden; ein diesbezügliches Verfahren ist beim Landgericht anhängig. Der Entscheidung des Gerichts kann nicht vorgegriffen werden. In privatrechtliche Auseinandersetzungen kann der Petitionsausschuss zudem nicht eingreifen.

2.2 Beschlussfassung im Gemeinderat

Der Gemeinderat war vor der Kündigung mit der Angelegenheit befasst. Der Bürgermeister ging davon aus, dass die Kündigung in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, da durch die Hauptsatzung die Zuständigkeit für die Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe auf den Bürgermeister übertragen wurde. Der Bürgermeister wollte in der nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung im Dezember 2015 ein Stimmungsbild des Gemeinderats zu der von ihm beabsichtigten Kündigung einholen. Er hat aber ausweislich des Gemeinderatsprotokolls dann doch um eine Bevollmächtigung gebeten, die Kündigung gegenüber dem Betriebsträgerverein aussprechen zu können. Der Gemeinderat hat diesen Beschluss einstimmig gefasst.

Die Behandlung im Gemeinderat war formal nicht korrekt, da die Entscheidungszuständigkeit eigentlich beim Gemeinderat lag und die Tagesordnung der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung diesen Punkt nicht beinhaltete. Die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung war dagegen mit den gesetzlichen Vorgaben des § 35 Absatz 1 GemO vereinbar, da es aufgrund der oben dargestellten Auseinandersetzungen voraussichtlich nicht nur um das Vertragsverhältnis als solches, sondern auch um die handelnden Personen ging, sodass berechnete Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Behandlung erforderten. Eine vorherige Anhörung der Betroffenen schreibt die Gemeindeordnung nicht vor.

Das Landratsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat diesen Punkt aufgrund einer Beschwerde geprüft, jedoch entschieden, in dieser Angelegenheit nicht rechtsaufsichtlich tätig zu werden. Die Rechtsaufsicht beschränkt sich nach § 118 Absatz 1 GemO darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen. Ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde ist deshalb nur möglich, wenn Rechtsverstöße vorliegen und ein Einschreiten im öffentlichen Interesse geboten ist. Ob die Rechtsaufsichtsbehörde einen Fall aufgreift, liegt dabei in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Die Rechtsaufsichtsbehörde ist insbesondere keine Instanz des individuellen Rechtsschutzes, sondern wird ausschließlich im öffentlichen Interesse tätig. Privatrechtliche Streitigkeiten zwischen einzelnen Personen und der Gemeinde sind erforderlichenfalls durch die Gerichte zu klären.

Maßgeblicher Grund für die Bewertung des Landratsamts war, dass ein Einschreiten im öffentlichen Interesse nicht geboten erschien. Die Frage der Rechtmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses hat auch keine

Auswirkung auf die Wirksamkeit der von der Gemeinde durch den Bürgermeister am 16. Dezember 2015 schriftlich ausgesprochenen Kündigung, da der Bürgermeister die Gemeinde rechtsgeschäftlich vertritt (§ 42 Absatz 1 Satz 2 GemO) und von ihm abgegebene Willenserklärungen auf dem Gebiet des Privatrechts im Außenverhältnis selbst dann rechtswirksam sind, wenn sie unter Überschreitung seiner internen, gemeinderechtlichen Befugnisse erfolgt wären. Zudem wird aus der einstimmig erfolgten Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung im Dezember 2015 ersichtlich, dass die erfolgte Kündigung auch dem Willen des Gemeinderats entsprach.

2.3 Bürgerbegehren

Mit dem von 919 Bürgern unterzeichneten Bürgerbegehren wurde ein Bürgerentscheid nach § 21 Absatz 3 GemO zum Altenpflegeheim beantragt. Dabei sollte nach dem Willen der Unterzeichner sowohl über eine unverzügliche Erweiterung des Altenpflegeheims als auch über die Fortführung der Betriebsträgerschaft des bisherigen Vereins entschieden werden. Als Vorschlag zur Deckung der Kosten wurden auf Aussagen der Gemeindeverwaltung aus anderen Anlässen verwiesen, wonach das umfangreiche Investitionsprogramm der Gemeinde, in dem auch das Altenpflegeheim enthalten ist, solide finanziert sei und die Gemeinde sämtliche vorgesehen Investitionsvorhaben stemmen könne.

Der Gemeinderat hat das Bürgerbegehren im April 2016 gemäß § 21 Absatz 4 Satz 1 GemO als unzulässig abgelehnt. Begründet wurde die Unzulässigkeit zum einen damit, dass die Umsetzung eines erfolgreichen Bürgerentscheids rechtlich und tatsächlich nicht möglich sei, da der Vertrag mit dem Betriebsträgerverein bereits rechtswirksam gekündigt wurde und auch nicht einseitig abgeändert werden könne. Weitere Gründe waren, dass die Fragestellung des beantragten Bürgerentscheids zu unbestimmt und der Kostendeckungsvorschlag unzureichend sei.

Die von der Gemeinde angeführten Gründe für die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens können entgegen der Ansicht der Petenten nicht als „rechtlich sehr zweifelhaft“ angesehen werden. Ob alle von der Gemeinde angeführten Ablehnungsgründe rechtlich zu tragen vermögen, ist dabei nicht entscheidend, da ein Bürgerbegehren bereits dann unzulässig ist, wenn nur eine der Voraussetzungen des § 21 Absatz 3 GemO nicht erfüllt ist. Das Landratsamt hat dies im Rahmen seiner Widerspruchsentscheidung geprüft und festgestellt, dass jedenfalls der nach § 21 Absatz 3 Satz 4 GemO erforderliche Kostendeckungsvorschlag nicht den gesetzlichen Anforderungen genüge. Da Klage beim Verwaltungsgericht erhoben wurde, wird die Frage der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens gerichtlich entschieden werden.

Das noch anhängige Klageverfahren gegen die Ablehnung des Bürgerbegehrens hindert die Gemeinde nicht daran, ihre Planungen und Vorbereitungen zum künftigen Betrieb des Altenpflegeheims fortzuführen. Ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz beim Ver-

waltungsgericht wurde in diesem Verfahren nicht gestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Die Petenten werden auf den Rechtsweg verwiesen.

Berichterstatte(r): Seemann

10. Petition 16/1293 betr. Jugendhilfemaßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Der Petent spricht sich in seiner an den Deutschen Bundestag gerichteten Eingabe vom 3. März 2016 dafür aus, dass unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vom örtlich zuständigen Jugendamt regelmäßig nach Bekanntwerden der Zuständigkeit eine vollstationäre oder ambulante Jugendhilfemaßnahme bewilligt werden sollte. Er hält es ferner für geboten, dass das Jugendamt für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge beim Amtsgericht gleichzeitig eine Amtsvormundschaft oder eine ehrenamtliche Vormundschaft durch eine geeignete, erfahrene Person beantragt. Zur Begründung verweist der Petent insbesondere auf das Haager Minderjährigenschutzabkommen, die Kinderrechtsdeklaration der UN und die im Grundgesetz normierte Schutzpflicht der staatlichen Gemeinschaft für Minderjährige. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gewährung von Jugendhilfe auch bei 16- und 17-jährigen männlichen unbegleiteten Flüchtlingen geboten sei, um deren Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und seelische Verletzungen zu vermeiden. Die Jugendhilfe müsse ausschließlich durch qualifiziertes Fachpersonal geleistet werden, wobei die Landesjugendämter auf ein tarifliches Entgelt des Fachpersonals hinzuwirken hätten. Mit der Betreuung, Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen seien anerkannt und erfahrene Träger der Jugendhilfe zu betrauen.

Der Deutsche Bundestag ist auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des dortigen Petitionsausschusses zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die mit der Petition geforderten Regelungen, soweit Bundesrecht betroffen ist, bereits aus dem geltenden Recht ergeben.

Da die Petition auch landesrechtliche Regelungen betrifft, hat der Deutsche Bundestag beschlossen, die Petition allen Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach der durch das im Wesentlichen am 1. November 2015 in Kraft getretene (Bundes-)Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher eingeführten Terminologie werden unbegleitet nach Deutschland eingereiste minderjährige Flüchtlinge als unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA)

bezeichnet. In den nachfolgenden Ausführungen wird daher durchgängig die Kurzbezeichnung UMA verwendet.

UMA sind nach den Vorgaben im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) im Rahmen der Jugendhilfe unterzubringen, zu betreuen und zu versorgen (Primat der Jugendhilfe). Damit wird den Vorgaben nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (VN-Kinderrechtskonvention) entsprochen. UMA müssen ihren Bedürfnissen entsprechend aufgenommen und mit allen ihren Belastungen, schmerzhaften Erfahrungen und Ängsten aufgefangen werden, aber auch die Möglichkeit erhalten, durch Zugänge zu Angeboten formaler und nonformaler Bildung ihre Potenziale zu entfalten und sich in die Gesellschaft einzubringen.

Der Begriff UMA umfasst vom Alter her Kinder und Jugendliche, also alle minderjährigen Personen. Auch bei 16- oder 17-jährigen männlichen Jugendlichen, die unbegleitet nach Deutschland eingereist sind, handelt es sich somit um UMA.

Das durch das SGB VIII bundesweit vorgegebene Verfahren (vorläufige Inobhutnahme durch das Aufnahmejugendamt gemäß § 42 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, ggf. Verteilung vom Aufnahmejugendamt zum Zuweisungsjugendamt, Inobhutnahme durch das Zuweisungsjugendamt gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII, Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder von Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII und bei Vorliegen der Voraussetzungen Gewährung von Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII) wird in der Begründung der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags umfassend beschrieben.

Auch auf die rechtliche Vertretung des UMA wird in der Begründung der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses eingegangen. Während der vorläufigen Inobhutnahme ist das (Aufnahme-)Jugendamt gemäß § 42 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind. Nach Beginn der sich anschließenden Inobhutnahme ist das Jugendamt gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII verpflichtet, beim zuständigen Familiengericht unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bedeutet dies, dass das Jugendamt in der Regel innerhalb von drei Werktagen die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu beantragen hat. Damit ist in jedem Stadium der Betreuung eine rechtliche Vertretung des UMA gewährleistet.

In landesrechtlicher Hinsicht ist ergänzend auf Folgendes hinzuweisen:

1. Maßstab für die Verteilung von UMA innerhalb von Baden-Württemberg sind gemäß § 19 a Absatz 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg die Bevölkerungsanteile der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) nach

der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Landesamts zum 31. Dezember des Vorjahres. Damit wird eine weitgehend gleichmäßige administrative Belastung der Jugendämter gesichert. Maßgeblich für die Zuweisung sind die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe der UMA.

2. Hilfe zur Erziehung für UMA wird überwiegend in Einrichtungen über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII) gewährt. In verstärktem Umfang wird inzwischen auch Vollzeitpflege in einer geeigneten Pflegefamilie („Gastfamilie“) geleistet (§ 33 SGB VIII).
3. Die Unterbringung von UMA in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe (im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme, der Inobhutnahme oder einer Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform) setzt voraus, dass die Einrichtung über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügt. Für die Erteilung dieser Erlaubnis ist in Baden-Württemberg der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS)/Landesjugendamt zuständig. Die Erteilung der Erlaubnis ist daran gebunden, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Hierfür müssen bestimmte räumliche, fachliche, wirtschaftliche und personelle Voraussetzungen erfüllt sein. Der KVJS/Landesjugendamt hat hierzu detaillierte Vorgaben entwickelt, die insbesondere auch die qualitative und quantitative personelle Ausstattung betreffen.
4. Art, Umfang und Qualität der Leistungsangebote insbesondere gemäß §§ 34 und 41 SGB VIII sind in Baden-Württemberg in Leistungsvereinbarungen geregelt, die zwischen dem Leistungserbringer (Einrichtung) und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) vereinbart werden. Über den Inhalt dieser Vereinbarungen haben die beiden berührten kommunalen Landesverbände mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem VPK Landesverband (private Träger) gemäß § 78 f SGB VIII einen Rahmenvertrag geschlossen. Der KVJS ist im Rahmen der Kommunalen Vereinbarung, das Landesjugendamt als überörtlicher Träger der Jugendhilfe an der Ausgestaltung des Rahmenvertrags beteiligt (§ 78 f Satz 2 SGB VIII).

Ergebnis:

Den vom Petenten intendierten Vorstellungen für die Betreuung, Versorgung und Unterbringung von UMA wird damit in Baden-Württemberg bereits vollumfänglich entsprochen.

In rechtlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die Betreuung, Unterbringung und Versorgung von UMA eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der kommunal getragenen Jugendämter ist. Es besteht daher zwar eine Rechts-, aber keine Fachaufsicht des Landes. Dies bedeutet, dass die Jugendämter im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben bei der Auf-

gabenwahrnehmung gewisse Spielräume haben. Dies ist im Hinblick auf die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten sachgerecht.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem den vom Petenten intendierten Vorstellungen für die Betreuung, Versorgung und Unterbringung von UMA in Baden-Württemberg bereits vollumfänglich entsprochen wird, für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Seemann

11. Petition 16/1225 betr. Hochschulangelegenheiten

1. Gegenstand der Petition

Mit seiner Petition möchte der Petent zweierlei erreichen:

- Die Einsetzung einer unabhängigen Kommission zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Hochschulprüfungen von Professor X, sowie in diesem Zusammenhang die Aufklärung möglicherweise aufgetretener Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen, sowie
- die Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung der Aufsichtspflicht des Wissenschaftsministeriums im Zusammenhang mit der genannten Thematik.

Der Petent hält an der betreffenden Fakultät u. a. die Veranstaltung „P II“. Diese Veranstaltung baut auf der Veranstaltung „P I“ auf, die von seinem Kollegen, Herrn Professor X, gehalten wird.

Im Sommersemester 2015 entstand unter den Studierenden Unmut hinsichtlich der Arbeitsbelastung und der Anforderungen der Lehrveranstaltung „P II“. Dieser Unmut mündete in einen Antrag der Studierenden, die Arbeitsbelastung sowie die Prüfungsanforderungen in „P II“ zu senken.

Die zuständige Studienkommission diskutierte in ihren Sitzungen am 16. Juni 2015 und am 30. Juni 2015 die Situation und beschloss verschiedene Maßnahmen, um die Situation für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger insgesamt zu verbessern. Diese Maßnahmen wurden umgehend umgesetzt.

Unabhängig von diesen Vorkommnissen hatte es schon seit längerem Überlegungen gegeben, den Modulinhalt von „P II“ in den Studiengängen S und T an die tatsächlichen Bedürfnisse in der Berufswelt anzupassen. Es hatte sich nämlich herausgestellt, dass Kenntnisse der Programmiersprache P für Absolventinnen und Absolventen dieser beiden Studiengänge unabdingbar sind, während die bisher ausschließlich vermittelten Kenntnisse in der Programmiersprache J eine eher zweitrangige Bedeutung haben.

Der Fakultätsrat entschied deshalb in seiner Sitzung am 3. Juli 2015, den bislang einheitlichen Modulzuschnitt von „P II“ für die Studiengänge W, T und ITS aufzugeben. Es wurde beschlossen, das Modul „P II“, das zu 100 % aus der Programmiersprache in J bestand, aufzuteilen und künftig für die Studierenden der Studiengänge T und ITS ein Modul „P II“ anzubieten, das die Programmiersprachen J zu 50 % und P zu 50 % umfassen soll. Die Studierenden des Studiengangs W sollten weiterhin das Modul „P II“ mit 100 % J hören, das von dem Petenten angeboten wird. Die anderen Vorlesungen sollten von Herrn Professor X angeboten werden.

Der Petent war mit diesem Beschluss nicht einverstanden und legte gegen den Beschluss des Fakultätsrats mit E-Mail vom 6. Juli 2015 „Widerspruch“ ein.

Dieser Widerspruch wurde zunächst vom zuständigen Dekan der Fakultät mit E-Mail vom 17. Juli 2017 und anschließend mit Schreiben vom 6. Oktober 2015 von der Hochschulleitung mit der Begründung zurückgewiesen, dass die genannte Änderung der Modulinhalt in den Studiengängen T und ITS ausschließlich fachlich begründet sei.

Daraufhin wurde das Wissenschaftsministerium mit Schreiben vom 19. Oktober 2015 vom Rektorat der Hochschule darüber informiert, dass sich der Petent inzwischen anwaltlich vertreten lasse und mit Schreiben vom 14. August 2015 und 22. September 2015 um Stellungnahme zu dem o. g. Widerspruch gebeten habe.

Kurz zuvor hatte der Anwalt im Auftrag des Petenten in dem oben erwähnten Schreiben vom 22. September 2015 an die Hochschulleitung zudem den Vorwurf erhoben, dass in der Vorlesung von Herrn Professor X Prüfungsaufgaben sowie die dazugehörigen Lösungsskizzen den Studierenden vor Prüfungsbeginn in der Vorlesung bekannt gemacht würden. Es habe den Studierenden dann frei gestanden, diese Lösungsskizzen zur Klausur mitzubringen.

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2015 konkretisierte der Anwalt seine Ausführungen dahingehend, dass „Herr Professor X die Fragen sowie die Lösungen der Klausur zur Veranstaltung P I im WS 2014/2015 vorab kommuniziert habe und diese Unterlagen zur Prüfung selbst hätten hinzugezogen werden dürfen“.

Da sich der Petent mit der o. g. Stellungnahme der Hochschule vom 6. Oktober 2015 nicht zufrieden gab, ließ dessen Bevollmächtigter den gesamten Schriftverkehr dem Wissenschaftsministerium am 2. Dezember 2015 zukommen und bat das Ministerium um Überprüfung im Rahmen seiner Fach- und Rechtsaufsicht.

Im weiteren Verlauf erhob der Anwalt am 8. Februar 2016 im Auftrag des Petenten eine „Dienstaufsichtsbeschwerde“ gegen die Hochschulleitung beim Wissenschaftsministerium. In dieser wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass durch Herrn Professor X nicht nur die Prüfungsaufgaben nebst Lösungsskizzen vorab den Studierenden zur Verfügung gestellt worden seien, sondern dass es den Studierenden auch frei-

gestellt gewesen sei, die entsprechenden Materialien zu den betreffenden Prüfungszeitpunkt in der Prüfung selbst mitzuführen und zu benutzen. Hierzu lägen ihm bestätigende Informationen einzelner Studierender vor. Es wurde angezweifelt, dass die Hochschulleitung dem o. g. Vorwurf in hinreichender Weise nachgegangen sei.

Das Ministerium hat diese Beschwerde geprüft und im Rahmen dieser Prüfung eine Stellungnahme der Hochschulleitung angefordert. Die Prüfung ergab, dass der Vorwurf der unrechtmäßigen Weitergabe von Prüfungsaufgaben nebst Lösungsskizzen an Studierende und das unrechtmäßige Zulassen von Materialien in Prüfungen nicht bestätigt werden konnte. Dementsprechend wurde die Dienstaufsichtsbeschwerde vom Ministerium mit Schreiben vom 7. September 2016 zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 3. November 2016 bat der Anwalt des Petenten das Ministerium um Wiederaufnahme der Dienstaufsichtsbeschwerde. Dem Schreiben war ein Gedächtnisprotokoll beigelegt, in dem namentlich genannte Studierende erklärten, Professor X habe innerhalb der Lehrveranstaltung „P I“ im Wintersemester 2014/2015 einen Frage-/Antwortkatalog vorgestellt, der mitgeschrieben werden durfte. Die Studierenden erklärten auch, dass sich die Klausur ausschließlich aus Fragen der zuvor kommunizierten Frage-/Antwortkatalogs zusammensetzte, so dass die Bearbeitung der Klausur allein durch Nachschlagen der betreffenden Frage und das anschließende Übertragen der Lösung aus dem Frage-/Antworten-Katalog bestritten werden konnte.

Neu war, dass erstmals Studierende namentlich genannt wurden, die erklärten, dass die Einsichtnahme in die Klausur nach erfolgter Prüfung in manchen Fällen eine Notenverbesserung bewirkt habe. Konkret benannt wurde der Fall eines Studenten, dessen Note bereits bei der Terminanfrage zur Klausureinsicht nachträglich von 1,7 auf 1,3 und nach erfolgter Einsichtnahme auf 1,0 verbessert worden sei. Auch habe Professor X einigen Studierenden versprochen, die Note 1,0 auch ohne Klausurteilnahme zu vergeben. Konkret sei dies einer Studentin wegen ihrer aktiven Mithilfe bei der Erstellung eines Programms für die Vorlesung zugesagt worden. Die Studierenden sind insoweit jedoch nicht in den Studienkommissionen vorstellig geworden.

Nachdem das Ministerium die Hochschulleitung mit Schreiben vom 9. November 2016 um umgehende Stellungnahme gebeten hatte, entschloss sich diese, zur Untersuchung der Vorgänge eine Kommission einzurichten. Diese Kommission wurde am 17. November 2016 auf der Grundlage von § 17 Abs. 6 und § 24 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) von der Leitung der Hochschule und dem Dekan der betroffenen Fakultät eingerichtet.

Die Aufgabe der Kommission ist im Einsetzungsbeschluss wie folgt formuliert worden:

„Klärung des Sachverhalts hinsichtlich der Vorgänge im Zusammenhang mit der Prüfung zu der Lehrveranstaltung „P I“ im WS 2014/2015, so wie sich diese ei-

nerseits aus den im Gesprächsprotokoll des Rechtsanwalts [...] vom 5. Oktober 2016 wiedergegebenen Aussagen von Studierenden und andererseits aus der dienstlichen Äußerung von Professor Dr. [...] im Rahmen seiner Stellungnahme vom 2. Dezember 2016 ergeben kann. [Die Stellungnahme von Herrn Professor [...] ist fristgerecht am 2. Dezember 2016 eingegangen]. Ausgehend von dieser Klärung sollen die Vorgänge dann unter prüfungsrechtlichen Gesichtspunkten erörtert werden. Dienstrechtliche Bewertungen sind nicht Aufgabe der Kommission.“

Die Kommission hat die Angelegenheit in insgesamt vier Sitzungen beraten, am 25. November 2016, am 7. Dezember 2016, am 13. Dezember 2016 und am 23. Januar 2017.

Die Kommission hat ihrem Auftrag entsprechend ihrer Arbeit in erster Linie das Schreiben des Anwalts an das Wissenschaftsministerium vom 3. November 2015 und das diesem Schreiben beigelegte Gesprächsprotokoll auf der einen Seite und auf der anderen Seite die Stellungnahme von Herrn Professor X vom 2. Dezember 2016 sowie dessen ergänzende Stellungnahme vom 5. Dezember 2016 zugrunde gelegt.

Die Kommission hat außerdem Kopien der Prüfungsbögen der im Gedächtnisprotokoll namentlich angesprochenen Studierenden beigelegt. Darüber hinaus hat sie Einsicht in eine vom Prorektor und dem Dekan der Fakultät erstellte vergleichende Übersicht über die Ergebnisse der Klausuren der Lehrveranstaltungen im Fach I für das erste Semester im Wintersemester 2014/2015 genommen.

Auf die mündliche Anhörung der Studierenden, die das Themenschreiben von dem Anwalt beigelegte Gedächtnisprotokoll unterzeichnet haben, hat die Kommission verzichtet. Zur Begründung führte die Kommission an, dass, soweit das Gedächtnisprotokoll die Übereinstimmung von Prüfungsaufgaben und der Vorlesung behandelten Fragen- und Antworten-Katalog betrifft, die Anhörung entbehrlich gewesen sei, weil sich dieser Sachverhalt mittels Gedächtnisprotokoll und der Stellungnahmen von Herrn Professor X hinreichend klären ließ.

Was die Handhabung der Notenverbesserung und die Notenvergabe ohne Klausurteilnahme angeht, ist die Kommission den im Gedächtnisprotokoll ausdrücklich bezeichneten beiden Fällen nachgegangen. Nach Ansicht der Kommission gab das Ergebnis dieser Überprüfung keinen Anlass, auf bloße pauschale Angaben hin ins Blaue hinein durch Anhörung Studierender zu erforschen, ob Herr Professor X in anderen Fällen bei Notenverbesserungen willkürlich vorgegangen ist oder Bestnoten ohne Klausurteilnahme vergeben habe.

Die Kommission kam im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

- In der Lehrveranstaltung „P I“ im Wintersemester 2014/2015 ist vom Dozenten, Professor X, kein Fragen- und Antworten-Katalog ausgegeben oder autorisiert worden. Vielmehr hat Professor X einen solchen Fragen- und Antworten-Katalog lediglich

aufgrund handschriftlicher Notizen in der Vorlesung erläutert und an der Tafel skizziert. Möglich waren Mitschriften der Studierenden, zu welchen Professor X jeweils am Schluss der Vorlesung auch Nachfragen beantwortet hat. Der Fragen- und Antworten-Katalog umfasste nach der dienstlichen Stellungnahme von Professor X 33 Fragen. Von den 10 in der Klausur gestellten Prüfungsfragen hat Professor X nach seiner Darstellung drei aus dem Fragenkatalog in die Prüfung übernommen. Bei einer weiteren Frage hat die Kommission Übereinstimmung zwischen der Klausurfrage und einer Frage aus dem Fragenkatalog festgestellt.

- Andererseits stimmt eine der drei von Professor X benannten Fragen mit der entsprechenden Frage des von der Studentin A erstellten Fragen- und Antworten-Katalogs nicht überein. Somit waren drei der Klausurfragen mit Fragen des Fragen- und Antworten-Katalogs identisch. Die übrigen enthielten in unterschiedlichem Umfang Abweichungen. Die Lösung dieser Aufgaben erforderte damit – ebenfalls in unterschiedlichen Umfang – eigene Denkarbeit.
- Der Schwierigkeitsgrad der Prüfungsklausur fiel damit nach dem Urteil der fachkundigen Professoren nicht so aus dem Rahmen, dass die Entscheidung für ihn als unhaltbar angesehen werden müsste.
- Insgesamt war die Vorgehensweise von Professor X mit den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule vereinbar und überschritt auch nicht das Ermessen, welches dem Prüfer hinsichtlich der Bestimmung des Schwierigkeitsgrades der von ihm zu stellenden Prüfungsaufgaben zukommt.
- Auch die Handhabung der Benotung hielt sich im Rahmen der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule. Insbesondere ließ sie es zu, den Maßstab angesichts des während der Korrektur gewonnen subjektiven Eindruck eines zu hohen Schwierigkeitsgrades dahin zu verändern, dass schon bei Erreichen von 90 Punkten die Note sehr gut (1,0) vergeben wurde.
- Die Durchfallquote der Klausur betrug etwa 21 %. Bezogen auf die Anzahl abgegebener Klausuren betrug die Quote 2,2 %. Sie war damit im Vergleich zu den anderen Klausuren zum Abschluss der Lehrveranstaltungen des ersten Semesters sehr gering und die Vergabe der Note sehr gut mit 74 % sehr hoch. Aber der Einblick in die erstellte Prüfungsstatistik zeigt gleichwohl eine differenzierende Bewertung. Auch lässt der beigezogene Prüfungsbogen des Studenten B erkennen, dass die einzelnen Lösungen jeweils gesondert bewertet worden sind.
- Eine Überschreitung des Prüferermessens ist mithin nicht erkennbar. Angezeigt erscheint ein Überdenken der Benotungspraxis durch Professor X mit dem Ziel einer Annäherung an die in den anderen Lehrveranstaltungen des ersten Semesters gestellten Anforderungen.
- Die Kommission konnte in dem im Gedächtnisprotokoll allein benannten konkreten Fall des Studenten B

nicht feststellen, dass die Notenverbesserung von 1,7 auf 1,0 willkürlich ohne Sachgrund erfolgt wäre.

- Weitere konkrete Fälle von Notenverbesserungen sind in dem Gedächtnisprotokoll nicht benannt. Nach ihnen ins Blaue hinein zu forschen, war nicht angezeigt.
- Der Vorwurf, Professor X habe die Note „sehr gut“ (1,0) für Leistungen während der Vorlesung zugesagt und dann vergeben, lies sich nach Ansicht der Kommission nicht erhärten. In dem insoweit konkret benannten Fall ergibt sich aus dem Prüfungsbogen die Teilnahme an der Klausur.
- Insgesamt konnte die Kommission keine Verstöße von Professor X gegen die Bestimmung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule und auch keine Überschreitung des ihm nach der Rechtsprechung prüfungsrechtlich zustehenden Prüfungsermessens feststellen.
- Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse hält es die Kommission aber für angezeigt, dass die zuständigen Prüfungsorgane der Hochschule in eine Diskussion eintreten, inwieweit Prüfungspraxis und Prüfungsrecht durch geeignete Maßnahmen verbessert werden können.

Dieser Abschlussbericht wurde in der abschließenden Sitzung der Kommission am 23. Januar 2017 sorgfältig erörtert und ohne Widerspruch verabschiedet.

Das Wissenschaftsministerium schloss sich den Ergebnissen und Empfehlungen der Kommission an und teilte mit Schreiben vom 10. April 2017 dem Anwalt mit, dass es in der Gesamtschau seiner Prüfung den Vorwurf an die Hochschulleitung, dass sie der Aufklärung nicht in hinreichender Weise nachgegangen sei, für unberechtigt hält. Hochschulleitung und Dekan hätten die Ergebnisse der Kommission allerdings zum Anlass genommen, über die Veränderung von Prozessen nachzudenken und Handlungsbedarf in der Abstimmung zum Prüfungsrahmen zu erkennen.

Mit Schreiben vom 6. Juni 2017 hat der Anwalt namens des Petenten die vorliegende Petition eingelegt. Mit dieser wird zum einen die Einsetzung einer unabhängigen Kommission zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Prüfungen von Professor X, zum anderen in diesem Zusammenhang die Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung der Aufsichtspflicht des Ministeriums beantragt.

Begründet wird die Petition vor allem damit, dass die Zusammensetzung der Kommission, deren Mitglieder außer dem Vorsitzenden ausnahmslos aus Professoren, Mitarbeitern und Studierenden der Hochschule bestand, nicht die erforderliche Unabhängigkeit gehabt habe.

Bemängelt wird außerdem, dass sich der Auftrag der Kommission ausschließlich auf die Klausur zur Veranstaltung „P I“ im Wintersemester 2014/2015 beschränkte. Andere Prüfungen seien nicht betrachtet worden, obwohl die Vorgehensweise der Klausurvorbereitung auch von Absolventinnen und Absolventen früherer Jahre so bestätigt worden sei.

Kritisiert wird weiterhin, dass die Kommission ausschließlich den Fragen- und Antwortkatalog der Studentin A untersucht habe. Die Möglichkeit, dass Fragen-/Antworten-Kataloge anderer Studierender existieren könnten, welche eine andere Identität zu den gestellten Klausurfragen hätte erbringen können, sei dagegen nicht erörtert worden. Zudem habe die Kommission keine studentischen Zeugen gehört. Schließlich werden Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen moniert.

2. Stellungnahme/Bewertung

Zu dem Vorbringen des Petenten ist Folgendes auszuführen:

2.1 Kommission

Wie bereits ausgeführt, wurde die Untersuchungskommission am 17. November 2016 auf der Grundlage von § 17 Abs. 6 und § 24 Abs. 2 LHG von der Leitung der Hochschule und dem Dekan der betroffenen Fakultät eingerichtet. Ihr gehörten sämtliche Mitglieder der beiden betroffenen Studienkommissionen nach § 26 LHG an, wobei der Petent und der betroffene Professor X wegen einer möglichen Befangenheit von der Teilnahme ausgeschlossen bzw. aus diesem Grunde nicht als Mitglied der Kommission benannt wurde. Von den acht Studierenden, die den o. g. Studienkommissionen angehörten, hatten sich allerdings nur sechs zur Teilnahme bereit erklärt.

Die Studienkommission hat bei Mängeln im Studien- und Prüfungsbetrieb sowie bei der Frage der Beachtung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung nach § 26 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 LHG eine eigene originäre Zuständigkeit. Die Zusammensetzung der Kommission erfolgt insofern nach sachlichen Kriterien.

Zur juristischen und unabhängigen Begleitung der Kommissionsarbeit wurde der Vorsitz an Professor Y übertragen. Mit ihm war damit eine unabhängige juristische Kompetenz des Vorsitzenden gewährleistet. Des Weiteren wurden zwei Dekane nicht betroffener Fakultäten und der Prorektor für Lehre und zugleich Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses eingebunden, der zum relevanten Zeitraum (Wintersemester 2014/2015) noch nicht im Amt war. Dadurch wurde eine hinreichende Unabhängigkeit der Kommission sichergestellt. Es erschließt sich im Übrigen nicht, weshalb Mitglieder der Hochschule nicht zu einer unvoreingenommenen Untersuchung der Vorgänge in der Lage sein sollten. Bei den Mitgliedern der Kommission liegt keinerlei persönliche Betroffenheit vor. Professor X und der Petent wurden bewusst nicht zu Mitgliedern der Untersuchungskommission ernannt. Verfahrensfehler sind insofern nicht erkennbar.

Abgesehen davon erschließt sich auch nicht, welches Recht der Petent hieraus ableiten könnte. Er beansprucht offenbar den Einsatz einer externen Untersuchungskommission und dies für Vorgänge, die Professor X und nicht ihn persönlich betreffen. Es gibt jedoch weder einen Anspruch auf Vergabe von Unter-

suchungsaufträgen an Dritte, noch überhaupt einen Anspruch auf Einsetzung einer Kommission, noch sind hier Rechte oder zumindest Interessen des Petenten unmittelbar berührt.

Wie oben bereits festgestellt, haben die Untersuchungen der Kommission ergeben, dass sich die von dem Petenten in seiner Petition vorgetragene Vorwürfe – jedenfalls hinsichtlich des untersuchten Wintersemesters 2014/2015 – letztlich nicht bestätigen ließen. Insbesondere fand sich nicht bestätigt, dass Professor X die Klausurinhalte regelmäßig vor den von seinen Studierenden zu bestreitenden Klausuren offen legte, namentlich durch die Anfertigung oder Veröffentlichung eines Fragen- und Antworten-Katalogs.

2.2 Beschränkung des Untersuchungsauftrags der Kommission auf die Klausur „P I“ im Wintersemester 2014/2015

Die Prüfung zu dem Fach „P I“ im Wintersemester 2014/2015 ist die einzige, zu der seitens des Petenten konkrete Vorwürfe zu angeblichem Fehlverhalten von Professor X vorgelegt wurden. Alle anderen Vorwürfe sind unsubstantiierte und anonyme Anschuldigungen, die sich nicht auf konkrete Prüfungen bezogen. Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Aufklärungsarbeit nur solche Vorwürfe untersucht, die hinreichend konkret waren, um diesen nachgehen zu können. Auf die Untersuchung unkonkreter Anschuldigungen wurde verzichtet. Dieses Vorgehen fand in Übereinstimmung mit den Empfehlungen hierzu befragter Sachverständiger statt und wurde auch so vom Wissenschaftsministerium gebilligt.

2.3 Untersuchung nur des Fragen- und Antworten-Katalogs der Studentin A

Der Vorwurf, die Kommission habe ausschließlich den Fragen- und Antworten-Katalog der Studentin A untersucht, ist nicht nachvollziehbar. So räumt der Petent in seinem Petitionsschreiben selbst „die Möglichkeit ein, dass Fragen-/Antworten-Kataloge anderer Studierender existieren könnten, welche eine andere Identität zu den gestellten Klausurfragen hätte erbringen können“. Dies zeigt ja gerade, dass die Studierenden sich offenbar selbst (mutmaßlich umfangreiche) Frage-/Antwortkataloge aus dem Vorlesungsinhalt von Professor X erarbeitet haben, und somit der Vorwurf, Professor X hätte diesen ausgegeben, nicht zutrifft.

2.4 Fehlende Untersuchung weiterer Klausuren

Es ist nicht zutreffend, dass nur die Klausur eines einzigen Studierenden untersucht wurde. In der Kommission wurden die Klausuren der zwei Studierenden A und B untersucht. Es handelt sich dabei um die einzigen konkret benannten Klausuren, bei denen ein angebliches Fehlverhalten von Professor X dem Rektorat gegenüber mitgeteilt wurde, nämlich im Falle des Studenten B eine angeblich ungerechtfertigte Notenverbesserung, und im Falle der Studentin A eine angeblich ungerechtfertigte Notenvergabe ohne ent-

sprechende Prüfungsteilnahme (bzw. eine angebliche Notenvergabe auf eine mündliche Leistung hin, obwohl eine schriftliche Leistung laut Prüfungsordnung vorgesehen war). In beiden Fällen ließen sich die vom Petenten erhobenen Vorwürfe nicht bestätigen. Die Kommission sah zu Recht keinen Anlass, ohne konkrete Verdachtsmomente und ohne konkrete Anschuldigungen hin „ins Blaue hinein“ weitere Klausuren zu untersuchen.

2.5 Fehlende Anhörung studentischer Zeugen

Die Kommission ist allen vorgebrachten konkreten Anschuldigungen nachgegangen. Dabei wurde nach Einschätzung der Kommission (und insbesondere auch nach der Einschätzung des Vorsitzenden) kein gravierender Unterschied zwischen den vorliegenden Aussagen gefunden. Es wurde daher seitens der Kommission (zu Recht) kein Grund gesehen, studentische Zeugen anzuhören. Darüber hinaus hätten – bei einem Anhören möglicher Belastungszeugen – auch mögliche Entlastungszeugen gehört werden müssen. Nach zutreffender Einschätzung der Hochschule wäre ein solches Unterfangen jedoch mit der Fürsorgepflicht der Hochschule gegenüber den Studierenden, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zu mindestens einem der beiden o. g. Professoren befanden, nicht zu vereinbaren gewesen. Dies gilt umso mehr, als im Zusammenhang mit dem bestehenden Konflikt bereits verschiedentlich einzelne Studierende ihre Belastung durch den vorliegenden Konflikt zum Ausdruck gebracht hatten und das Verhältnis an der Hochschule als zerrüttet bezeichnet wurde.

2.6 Fehlende Untersuchung der Klausur „P I“ auf etwaige Wiederholungen von Fragen aus früheren Klausuren

Dieser Vorwurf bestand – zumal in konkreter Form mit Benennung von Klausuren mit angeblichen Wiederholungen von Fragen – zum Zeitpunkt der Einsetzung der Kommission nicht und wird durch den Petenten jetzt zum ersten Mal konkret erhoben. Es ist nicht ersichtlich, weshalb ein solcher Vorwurf (erst) zum jetzigen Zeitpunkt erhoben und daraus ein Vorwurf an die Hochschule und das Wissenschaftsministerium konstruiert wird. Der Petent und die Studierenden wurden mehrfach aufgefordert, alle konkret zu benennenden Vorwürfe an die zuständigen Gremien zu richten. Ein solcher Vorwurf wurde in der Vergangenheit nicht geäußert, schon gar nicht mit der Nennung von konkreten Klausuren, bei denen dies angeblich vorgekommen sein soll. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Petent diesen Vorwurf in der Vergangenheit nie geäußert hat, diesen erst jetzt vorbringt und dabei vorwirft, der (eigentlich nie erhobene Vorwurf) sei nicht untersucht worden. Auf diese Art versucht der Petent, ein angebliches Fehlverhalten seitens der Hochschule und des Wissenschaftsministeriums zu konstruieren, welches tatsächlich nicht gegeben ist.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Petent den Sachverhalt in einer Weise darge-

legt hat, wie er nicht dem der Hochschule und dem Wissenschaftsministerium bislang bekannten Sachverhalt entspricht. Insbesondere hat der Petent im Zuge der Petition einige Unterlagen vorgelegt, die sowohl der Hochschule als auch dem Ministerium bislang unbekannt waren. Dies gilt etwa hinsichtlich der als Anlage zur Petition beigefügten E-Mail eines Herrn C vom 4. Mai 2017. Die darin erhobenen Vorwürfe hinsichtlich der Veranstaltungen „K“ und „R“ im Sommersemester 2008, „I“ im Wintersemester 2012 und „A C“ im Sommersemester 2013 werden erstmals offengelegt. Gleiches gilt für die auf den nachfolgenden Seiten vorgelegten Unterlagen der Herren D, E und F). Sie sind alle neueren Datums. Auch der Vergleich des Petenten der Klausur „P I“ aus dem Wintersemester 2014/2015 mit anderen Klausuren war der Hochschule und dem Wissenschaftsministerium bislang unbekannt. Inwieweit er zutrifft, kann nicht beurteilt werden. Wenn es dem Petenten allerdings um eine angemessene Aufklärung geht, so ist nicht nachvollziehbar, weshalb er die o. g. Personen nicht an die zuständigen Hochschulorgane verwiesen hat oder diesen nicht wenigstens die entsprechenden Dokumente zugeleitet hat.

2.7 Fehlende Untersuchung weiterer Klausuren hinsichtlich des Vorwurfs einer nachträglichen Notenverbesserung

Insoweit kann auf die o. g. Ausführungen unter 2.4 verwiesen werden.

2.8 Vorwurf der Verletzung von Datenschutzrecht

Was den vom Petenten erhobenen Vorwurf betrifft, gegen geltende Datenschutzbestimmungen verstoßen zu haben, ergibt sich aus der Stellungnahme der Hochschule gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, dass der Vorwurf, die Hochschulleitung habe den Senatsmitgliedern den voll umfänglichen Widerspruch gegen die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten weitergeleitet, so nicht zutrifft. An der Hochschule werden Unterlagen für die Senatsmitglieder nicht versendet, sondern auf einem speziellen für sie eingerichteten Laufwerk mit Zugriffsrecht nur für die Senatsmitglieder und die administrative Assistenz abgelegt. Es ist zwar hier innerhalb der Hochschulverwaltung insofern ein Fehler unterlaufen, als unter einer Vielzahl von Unterlagen versehentlich auch das Schreiben des Anwalts des Petenten dort kurzzeitig (maximal einen Arbeitstag lang) abgelegt wurde. Nachdem das Rektorat hiervon Kenntnis erlangte, wurden die versehentlich abgelegten Unterlagen jedoch unverzüglich entfernt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulverwaltung mit Zugriffsberechtigung auf das speziell eingerichtete Laufwerk wurden aufgrund dieses Vergehens von der Hochschulleitung nochmals hinsichtlich der Wahrung der Vertraulichkeit der Daten sensibilisiert, um derartige Fehler für die Zukunft zu vermeiden. Im Übrigen hat die Hochschule dargelegt, dass sie die datenschutzrechtlichen Vorschriften und die Hinweise des Landesbeauftragten für den Datenschutz entsprechend beachten wird.

Der vom Petenten in der Petitionsschrift erhobene Vorwurf, dass der Abschlussbericht der Untersuchungskommission an alle Mitglieder des Fakultätsrats im Original verteilt wurde, ist zwar zutreffend, entgegen der Rechtsauffassung des Petenten war der Fakultätsrat hier aber sehr wohl zu beteiligen. Nach § 23 Abs. 3 Satz 5 LHG ist das Dekanat verpflichtet, den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig und bei besonderen Anlässen unverzüglich zu unterrichten. Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 LHG berät der Fakultätsrat in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung.

Angesichts des seit Monaten andauernden Konfliktes zwischen dem Petenten und Professor X war es die Aufgabe des Fakultätsrats, diesen Konflikt, der inzwischen auch privatrechtlich vor den Zivilgerichten ausgetragen wurde, zu klären, was jedoch letztlich nicht gelang. Sowohl materiell als auch aufgrund des medialen Interesses handelt es sich hierbei um eine wichtige Angelegenheit von grundlegender Bedeutung für die Fakultät. Aus diesem Grunde musste der Abschlussbericht der Kommission, der sich mit der Klärung und Bewertung von Inhalt und Ablauf einer beanstandeten Prüfung beschäftigt, als Angelegenheit der Fakultät im Fakultätsrat behandelt werden.

Eine Anonymisierung des Berichts war deshalb nicht erforderlich, weil die handelnden Personen den Mitgliedern des Fakultätsrats im Hinblick auf den schon lange schwebenden Konflikt hinreichend bekannt waren. Eine Anonymisierung, die keine Rückschlüsse auf den Petenten und den betroffenen Professor, gegen die Vorwürfe erhoben wurden, mehr zuließ, war deshalb nicht erforderlich. Soweit andere Personen im Abschlussbericht namentlich benannt sind, erfolgte die Weitergabe des Berichts in nicht anonymisierter Form, weil eine Anonymisierung das Verständnis für den Gesamtkontext des Vorgangs erschwert hätte.

3. Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vom Petenten erhobenen Vorwürfe und Behauptungen entweder unzutreffend sind oder das von der Untersuchungskommission festgestellte Ergebnis nicht in Frage stellen.

Die Leitung der Hochschule hat das zur Aufklärung und Aufarbeitung der vorliegenden Angelegenheit Erforderliche jeweils in angemessener Frist und Weise getan und das Wissenschaftsministerium rechtzeitig und fortlaufend in diese Angelegenheit eingebunden und dieses regelmäßig erschöpfend über die weiteren Geschehnisse sowohl mündlich als auch schriftlich durch entsprechende Stellungnahmen informiert.

Gleiches gilt für das Wissenschaftsministerium, das seiner Aufsichtspflicht im Zusammenhang mit den Aufklärungsbemühungen der Hochschule sowie hinsichtlich der durch den Petenten veranlassten Dienstaufsichtsbeschwerde gegenüber der Rektorin vollumfänglich nachgekommen ist. So hat es u. a. die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten vom 8. Februar 2016 mit Schreiben vom 7. September 2016 und die wei-

teren Schreiben des Petenten vom 20. Januar 2017 und vom 21. März 2017 mit Schreiben vom 10. April 2017 beantwortet.

Inzwischen hat die Hochschule die Empfehlungen der Kommission im Abschlussbericht aufgegriffen und bereits konkrete Maßnahmen zu deren Umsetzung eingeleitet. So hat sich sowohl der Zentrale Prüfungsausschuss als auch der Senat der Hochschule mit den Empfehlungen der Kommission befasst. Ferner hat die Hochschulleitung Gespräche mit Professor X und dem zuständigen Dekan und Studiendekan geführt, in dem einvernehmlich Vereinbarungen mit Professor X über die künftige Handhabung seiner Prüfungen getroffen wurden. Insofern ist nicht zu erkennen, welcher Gewinn mit einer erneuten Untersuchung der Vorwürfe gegen Professor X verbunden sein könnte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stauch

12. Petition 16/887 betr. Beantwortung eines Informationsantrags durch die Gemeinde, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Sachverhalt:

Der Petent wünschte anfänglich Auskunft auf einige Fragen, welche er als Nachbar zur im Ort privat betriebenen Biogasanlage an den Bürgermeister der Gemeinde stellte. Als die Fragen des Petenten vom Bürgermeister umfassend beantwortet wurden, monierte der Petent, dass die Beantwortung seines „Informationsantrags“ verspätet war. Zudem verlangte er eine Prüfung, ob die Gebührenfestsetzung von 30 € rechtmäßig war.

Der Anschluss der in der Gemeinde von einer Privatperson betriebenen Biogasanlage an die gemeindliche Abwasserversorgung war der ursprüngliche Grund für den Petenten, besagten Informationsantrag an den Bürgermeister zu stellen. Der Bürgermeister beantwortete die gestellten Fragen und verwies zudem auf das zuständige Landratsamt.

Dem Petenten genügten jedoch die erteilten Auskünfte nicht und er rief daher mit Schreiben vom 23. Februar 2017 den Petitionsausschuss an. Er wollte damit erreichen, dass der Bürgermeister verpflichtet wird, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten.

Mit Schreiben vom 17. März 2017 beantwortete der Bürgermeister die gestellten Fragen auch nach Ansicht des Petenten vollumfänglich und setzte dafür eine Gebühr in Höhe von 30 € fest.

Der Petent schrieb am 18. März 2017 erneut den Petitionsausschuss an und änderte dabei das Petitionsbegehren auf Feststellung der verspäteten Beantwortung

und Prüfung der Rechtmäßigkeit der Gebührenfestsetzung. Gleichzeitig wurde die Gebühr vom Petenten bezahlt. Im Laufe weiterer Kontaktaufnahmen zwischen dem Petenten und dem Bürgermeister wurde die zuvor vom Petenten entrichtete Gebühr in Höhe von 30 € wieder an den Petenten zurückbezahlt.

Der Bürgermeister erklärte in Schreiben vom 28. März 2017 und 4. April 2017, dass die Beantwortung der Fragen einen erhöhten Abstimmungsbedarf mit dem für die Baugenehmigung zuständigen Landratsamt zur Folge hatte. Außerdem sei ein intensives Aktenstudium erforderlich gewesen.

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens:

Zudem wendet sich der Petent in Ergänzung seiner ursprünglichen Petition gegen die Erteilung des Einvernehmens durch die Gemeinde zu einer Änderung der Niederschlagswasserableitung, insbesondere der Errichtung eines Abwasserschachtes.

Das erforderliche Einverständnis der Gemeinde gegenüber dem Landratsamt wurde schriftlich im August 2016 erteilt. Ein Mitarbeiter der Gemeinde hatte das Einverständnis irrtümlich als Einvernehmen nach Baugesetzbuch bezeichnet. Das ändert aber nichts an der Rechtmäßigkeit der Sache. Die Genehmigung des Landratsamtes zur Änderung der Dachflächenentwässerung der Biogasanlage ist am 18. August 2016 erteilt worden, nachdem alle Voraussetzungen erfüllt und diese durch ein extra beauftragtes Ingenieurbüro überprüft worden sind.

Eine zwischenzeitlich vom Petenten erhobene Strafanzeige wegen illegaler Einleitung von Abwasser der Biogasanlage in das Abwassernetz der Gemeinde wurde nach Prüfung von der Staatsanwaltschaft eingestellt

Beurteilung:

Der ursprünglichen Petition wurde abgeholfen, da die Fragen des Petenten beantwortet wurden und der Petent dies in einem Schreiben auch selbst so feststellt. Eine Fristversäumnis des Bürgermeisters der Gemeinde ist nicht festzustellen. Es waren einige komplexe Fragen zu beantworten, welche eine gewisse Zeit in Anspruch nahmen und vom Bürgermeister erst nach intensiver Aktenstudie und Korrespondenz mit dem zuständigen Landratsamt, beantwortet werden konnten.

Ebenfalls wurde der Petition darin abgeholfen, dass überprüft wurde, ob der Biogasanlagenbetreiber rechtmäßig sein Abwasser entsorgt und dafür notwendige bauliche Veränderungen durch das zuständige Amt, mittels Überprüfung durch ein externes Ingenieurbüro, genehmigt bekommen hat.

Der aktuellen Petition wurde dadurch abgeholfen, dass der Bürgermeister dem Petenten die Gebühr in Höhe von 30 € zurückerstattet hat.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Fragen des Petenten beantwortet und die Gebühr von 30 € zurückerstattet wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stein

13. Petition 16/521 betr. Gesundheitswesen, Aufklärung über die Rechte in Aus- und Fortbildung

Die Petentin begehrt die Aufklärung über Rechte der Patientinnen und Patienten in Aus- und Fortbildung, insbesondere in Bezug auf Nachteilsausgleich aufgrund psychischer Störungen. Nachteilsausgleiche sind ein wichtiges Instrument zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile und zur Vermeidung von Diskriminierung. Sie sind im SGB IX und in anderen Vorschriften geregelt. Es handelt sich um individuelle Gestaltungsspielräume bei der Ausbildung, um Organisation und Prüfung einer solchen zu vereinfachen (Stichwort Chancengleichheit). Ganz konkret können eventuell zeitliche und formale Vorgaben bei chronischen Krankheiten nicht eingehalten werden, die dann individuell ausgeglichen werden, um erfolgreich eine Ausbildung abschließen zu können. Das könnte beispielsweise eine Schreibzeitverlängerung bei Klausuren sein.

Die Petentin fordert, dass dies den Patientinnen und Patienten in allen Psychiatrien und psychosomatischen Kliniken in Baden-Württemberg für ihr Leben nach einem Klinikaufenthalt mitgegeben wird und diese beim Nachweis einer Beeinträchtigung unterstützt werden.

Zudem soll der Nachteilsausgleich bei der Ausbildung des Personals allen Psychiatrien und psychosomatischen Kliniken in Baden-Württemberg im Lehrplan verankert werden.

Aufgrund der Nähe zu den Patientinnen und Patienten – über Monate hinweg – sei dieses Personal am besten geeignet einzuschätzen, in welcher Form gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen und wie diesen zum Beispiel in einer Ausbildung abgeholfen werden kann. Das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit in M. (ZI) wird von der Petentin als Beispiel angeführt.

Im Petitionsausschuss wurden auf Antrag des Berichterstatters Vertreter des Wissenschaftsministeriums zum Nachteilsausgleich befragt. Das ZI untersteht aufsichtsrechtlich dem Wissenschaftsministerium. Bei der Erörterung wurde festgestellt, dass die Thematik nicht in den Lehrplänen der Pflegekräfte vorkomme. Auf Nachfrage wurde ergänzt, dass die Sozialdienste über den Nachteilsausgleich informieren.

Eine Abgeordnete erläuterte, die entsprechende Regelung unterstehe dem Bundesrecht.

Ein Abgeordneter führte aus, dass es normal sei, dass Pfleger nicht zu einem Thema geschult würden, sie jedoch bei Informationsbedarf des Patienten an den Sozialdienst vermitteln würden.

Der Berichterstatter erwiderte hingegen, die Patientin sei jahrelang im ZI gewesen und habe keine solche Beratung erhalten. Daher sehe er noch Beratungsbedarf beim Pflegepersonal.

Die Vorsitzende schlug vor, der Regierung noch offene Fragen schriftlich zuzuleiten, um nach deren Beantwortung in einer der nächsten Ausschusssitzungen über die Petition entscheiden zu können.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst beantwortete sodann in Abstimmung mit dem Sozialministerium den Fragenkatalog des Berichterstatters der Petition wie folgt:

Frage 1: Welche Berufsbilder, die man am Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (ZI) oder einer ähnlichen Institution ausüben kann, sollten Menschen über den Nachteilsausgleich beraten können?

Frage 2: Welche Berufsbilder, die man am ZI oder einer ähnlichen Institution ausüben kann, sollten angemessen Auskunft über den Nachteilsausgleich erteilen können (z. B. wer zuständige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind)?

Antwort: Insbesondere Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, aber auch Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, ggf. mit einer absolvierten Weiterbildung Psychiatrie, kommen hier in Betracht.

Frage 3: Wie kann sichergestellt werden, dass Pflegekräfte in die Lage versetzt werden, Auskunft über Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für eine Beratung zum Nachteilsausgleich zu erteilen?

Antwort: Das Sozialministerium geht davon aus, dass die Beratung zum Nachteilsausgleich insbesondere bei Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, aber auch Fachärztinnen und -ärzten für Psychiatrie, Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie in Psychiatrie weitergebildeten Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pflegern Teil der Aus- bzw. Weiterbildung ist. Darüber hinaus können Informationen zum Nachteilsausgleich auch Gegenstand von Fortbildungen sein. Hier ist auch der Arbeitgeber, im vorliegenden Fall also das ZI, gefordert, entsprechende Angebote bereitzustellen oder zu vermitteln.

Frage 4: Die Petentin sei jahrelang im ZI gewesen, ohne eine Beratung über den Nachteilsausgleich zu erhalten. Ist der geschilderte Fall der Petentin die Regel und weshalb?

Antwort: Das ZI weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht auf Einzelheiten, die die Behandlung der Petentin betreffen, eingehen könne. Des Weiteren erklärt das ZI, dass alle Patientinnen und Patienten von Fachkräften unter Zugrundelegung anerkannter Leitlinien betreut und behandelt werden. In diesem Zusammenhang werden Patientinnen und Patienten auch über die

Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs informiert. Darüber hinaus stehe den Patientinnen und Patienten des ZI auch eine Betreuung durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zur Verfügung. Der Sozialdienst setze sich zumeist nach Absprache in den wöchentlichen Teambesprechungen mit den Patientinnen und Patienten in Verbindung und stehe zur Verfügung, wenn sich Patientinnen und Patienten selbst mit Anliegen an ihn wenden.

Frage 5: Wo sieht das Ministerium gegebenenfalls Nachbesserungsbedarf und wie könnten mögliche Schritte aussehen?

Antwort: Da ähnliche Fälle, wie der vorliegende, nicht an das Sozialministerium herangetragen wurden, sieht das Sozialministerium keinen Nachbesserungsbedarf.

Aus Sicht des Berichterstatters und nach Einholung von ausführlichen Informationen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie des Ministeriums für Soziales und Integration sowie deren Anhörungen kann der Petition nicht abgeholfen werden. Patientinnen und Patienten werden gemäß Angabe des zuständigen Ministeriums von fachlich geschultem Personal betreut, das bereits über Aus- und Weiterbildung über den Nachteilsausgleich informiert ist. Darüber hinaus obliegt es dem ZI Informationen zum Nachteilsausgleich auch in Fortbildungen zum Thema zu machen und entsprechende Angebote bereitzustellen oder zu vermitteln.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Weirauch

14. Petition 16/804 betr. Verfassungsgericht der Länder

Aufgrund der nebenberuflichen Ausübung der Tätigkeit am Verfassungsgericht des Landes Baden-Württemberg bezweifelt der Petent, dass die Richterinnen und Richter tatsächlich unabhängig sind. Er führt an, dass sie in ihrem Hauptberuf – womöglich an anderen Gerichten – einer Dienstaufsicht unterstellt sind oder andere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben, denen sie weisungsgebunden sind. Dies führe dazu, dass die Richterinnen und Richter eben nicht unabhängig seien.

Der Petent fordert daher, die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts ebenso hauptamtlich zu besetzen, wie die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts es bereits sind.

In Baden-Württemberg ist die Besetzung des Verfassungsgerichtshofes in Artikel 68 Absatz 3 der Landesverfassung vom 11. November 1953 geregelt. Diese Vorschrift lautet wie folgt:

„Der Verfassungsgerichtshof besteht aus neun Mitgliedern, und zwar drei Berufsrichtern, drei Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt und drei Mitgliedern, bei denen diese Voraussetzung nicht vorliegt. Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs werden vom Landtag auf die Dauer von neun Jahren gewählt. Aus jeder Gruppe ist ein Mitglied alle drei Jahre neu zu bestellen. Scheidet ein Richter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt. Zum Vorsitzenden ist einer der Berufsrichter zu bestellen. Die Mitglieder dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.“

Auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Petenten wurde damit ein schlüssiges Regelungskonzept gewählt. Zum einen führt die in Artikel 68 Absatz 3 der Landesverfassung vorgesehene Zusammensetzung des Gerichts dazu, dass die Erfahrungen und Kenntnisse von Berufsrichtern mit denen von Personen aus anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zusammengeführt werden.

Zum anderen wird die sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes gesetzlich gewährleistet: Artikel 65 Absatz 2 der Landesverfassung sichert deren sachliche Unabhängigkeit. Artikel 66 Absatz 1 und 2 der Landesverfassung sowie auch § 6 Verfassungsgerichtshofgesetz regeln sodann die persönliche Unabhängigkeit der Richter.

Nicht zuletzt sieht das Verfassungsgerichtshofgesetz Regelungen vor, die auch aus der Sicht der Prozessbeteiligten die Objektivität des Gerichts sicherstellen. Nach § 11 Verfassungsgerichtshofgesetz ist ein Richter des Verfassungsgerichtshofes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen, wenn er selbst an der Sache beteiligt ist, eine bestimmte Verbindung zu einem Beteiligten hat oder früher bereits in derselben Sache tätig war. Nach § 12 Verfassungsgerichtshofgesetz kann ein Richter zudem wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Weirauch

15. Petition 16/958 betr. Beschwerde über eine städtische Mitarbeiterin

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich über eine Mitarbeiterin der Stadt, bei der er sich polizeilich anmelden wollte. Aufgrund des Verhaltens der Mitarbeiterin bittet er, deren charakterliche Eignung für ihre Tätigkeit zu überprüfen.

II. Sachverhalt

Darstellung des Petenten

Nach Darstellung des Petenten wollte er sich am 27. März 2017 (in der Petition ist fälschlicher Weise als Datum des Vorfalls der 27. April 2016 angegeben) im Stadtteil-Bürgerservice unter Vorlage einer sogenannten Fiktionsbescheinigung polizeilich anmelden. Er habe der Sachbearbeiterin mitgeteilt, dass er nun zum zweiten Mal hier sei, da man ihm beim ersten Mal mitgeteilt habe, dass eine Anmeldung mit einer Fiktionsbescheinigung nur möglich sei, wenn er auch eine Meldebestätigung vom Vermieter vorlegen könne. Als sie die Anmeldung nicht vornahm, habe er um eine Bestätigung gebeten, dass er erfolglos versucht habe, sich polizeilich anzumelden. Dieser Bitte sei sie nicht nachgekommen. Nachdem er sie darauf aufmerksam gemacht habe, dass er erst kürzlich aus der Haft entlassen worden sei, und er ohne Anmeldung bei einer routinemäßigen Polizeikontrolle festgenommen werden könne, habe sie ihm geantwortet: „Da sind Sie zumindest unter Dach und Fach und haben was Warmes zu essen.“ Als er ihren Namen von ihrem Namensschild abschrieb, um sich über sie beschweren zu können, habe sie geäußert: „Schreiben Sie bloß nicht falsch ab.“

Der Petent ist der Ansicht, dass derartige Bemerkungen für eine Mitarbeiterin im öffentlichen Dienst untragbar seien und bittet um Prüfung, ob die Mitarbeiterin die charakterliche Eignung für ihre Tätigkeit besitzt.

Darstellung der Stadtverwaltung

Der Petent, ein türkischer Staatsangehöriger, habe am 27. März 2017 im Stadtteil-Bürgerservice vorgeprochen, um sich polizeilich anzumelden. Dazu habe er eine vom 22. Februar 2017 bis 21. Mai 2017 gültige, sogenannte Fiktionsbescheinigung vorgelegt, die in zwei Teile zerrissen gewesen sei. Er habe auf Nachfrage angegeben, keinen Reisepass zu besitzen. Die Sachbearbeiterin habe die Anmeldung mit der Fiktionsbescheinigung verweigert und ihn an die zentrale Meldebehörde der Stadt, in dem auch die Ausländerbehörde angesiedelt ist, verwiesen. Der Petent habe dann aber immer lauter werdend aggressiv insistiert, sofort angemeldet werden zu wollen. Nachdem die Sachbearbeiterin dies mehrfach verweigerte, sei der Petent immer aufgebracht geworden und habe in der Folge lautstark eine schriftliche Bestätigung über seinen erfolglosen Anmeldeversuch gefordert. Er habe angegeben, dass er sicher sofort verhaftet würde, wenn er bei einer Polizeikontrolle keinen festen Wohnsitz vorweisen könne. Die Sachbearbeiterin habe – mittlerweile entnervt – entgegnet, dass er es dann ja warm hätte und warmes Essen bekäme. Der Sachbearbeiterin sei nicht bekannt gewesen, dass der Petent tatsächlich kurz zuvor aus der Haft entlassen worden war.

Der Petent habe daraufhin mit einer Beschwerde über die Sachbearbeiterin gedroht und nach ihrem Vorgesetzten gefragt. Dieser sei zum Zeitpunkt der Vor-

sprache nicht vor Ort gewesen. Die Sachbearbeiterin habe dem Petenten die Kontaktdaten ihres Vorgesetzten ausgehändigt. Auf seine Frage nach ihrem Namen habe sie ihm ihr Namensschild zugeschoben, da sie einen Doppelnamen mit ungewöhnlicher Schreibweise führe. Der Petent habe dann am selben Tag an die Sachbearbeiterin, an den Vorgesetzten, an die Beschwerde-Hotline der Stadt und an das Petitionsbüro des Landtags inhaltsgleiche Beschwerden gerichtet. Zudem habe er beim örtlichen Polizeirevier eine Anzeige wegen Beleidigung gegen die Sachbearbeiterin gestellt. Der mehrfachen Aufforderung, eine Aussage auf dem Polizeirevier zu machen, sei der Petent aber nicht nachgekommen.

Der Vorgesetzte habe sich am 28. März 2017 schriftlich beim Petenten für die verbale Entgleisung der Sachbearbeiterin entschuldigt und ein klärendes Gespräch mit ihr geführt. Der Petent habe seinen Reisepass wiedergefunden und sich am 28. März 2017 polizeilich angemeldet.

Bezüglich der charakterlichen Eignung der Sachbearbeiterin für die ausgeübte Tätigkeit bestehen aus Sicht der Stadt keine Bedenken.

III. Rechtliche Würdigung

Nach § 17 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) hat derjenige, der eine Wohnung bezieht, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Um die Meldepflicht zu erfüllen, ist grundsätzlich ein Meldeschein auszufüllen, sowie die Bestätigung des Wohnungsgebers und der Personalausweis oder Pass bzw. einen Passersatz vorzulegen (§ 23 BMG). Die vom Petenten vorgelegte Fiktionsbescheinigung (§ 81 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz) ist mit keinem Foto versehen und stellt weder einen Passersatz noch einen Identitätsnachweis dar. Sie bescheinigt lediglich ein vorläufiges Aufenthaltsrecht in Deutschland.

Bei einer polizeilichen Anmeldung wird vom Anmeldepflichtigen die Vorlage eines Ausweisdokuments verlangt, um die Identität sicherzustellen. Anmeldungen mit einer Fiktionsbescheinigung erfolgen in der Stadt ausschließlich in der zentralen Meldebehörde, in dem auch die Ausländerbehörde angesiedelt ist. Dadurch wird eine Identitätsüberprüfung ermöglicht. Die städtische Mitarbeiterin hat die Anmeldung des Petenten im vorliegenden Fall deshalb zu Recht verweigert und den Petenten an die zentralen Bürgerservicedienste verwiesen.

Der Petent hat wegen der Äußerung der städtischen Mitarbeiterin, dass er es in Haft warm hätte und warmes Essen bekäme und der Ermahnung, er solle richtig abschreiben, Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben.

Mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde wird das persönliche Verhalten einer Beamtin, eines Beamten oder einer bzw. eines Angestellten gerügt, mit dem Ziel, dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen sie oder ihn zu veranlassen. Zuständig ist die oder der Dienstvorgesetzte. Dienstvorgesetzter für die Bediensteten der Stadt ist der Oberbürgermeister (vgl. § 44 Abs. 4

der Gemeindeordnung). Er kann diese Aufgabe aber auch delegieren. Dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Der unmittelbare Dienstvorgesetzte der Sachbearbeiterin hat die Dienstaufsichtsbeschwerde mit E-Mail vom 28. März 2017 mit einer Entschuldigung für die verbale Entgleisung seiner Mitarbeiterin beantwortet. Dem Petenten wurde außerdem zugesagt, dass mit der Mitarbeiterin ein klärendes Gespräch geführt werde, was auch erfolgte. Damit wurde dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen. Bezüglich der charakterlichen Eignung der Mitarbeiterin für die Tätigkeit im Bürgerservice-Zentrum bestehen aus Sicht der Stadt keine Bedenken.

Beschlussempfehlung:

Soweit sich er Vorgesetzte entschuldigt und ein klärendes Gespräch stattgefunden hat, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Weirauch

16. Petition 16/988 betr. Maßregelvollzug

Der Petent war nach eigenen Angaben mehrere Jahre im Maßregelvollzug in Berlin untergebracht.

In seiner an den Bundestag und die Petitionsausschüsse der Länder gerichteten Eingabe moniert der Petent die Unterbringungsbedingungen im Maßregelvollzug in Deutschland allgemein.

Der Petent trägt vor, dass der Maßregelvollzug in Deutschland lediglich dem Zweck diene, Unterbrachte ohne jegliche Perspektive auf unbestimmte Zeit „wegzusperrn“, um die Allgemeinheit zu schützen. Unterbrachte würden im Maßregelvollzug weder geheilt noch behandelt.

Nach dem Strafgesetzbuch (StGB) kann das Gericht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Maßregel der Besserung und Sicherung anordnen. Als freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung nennt das Gesetz die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§§ 61 Nr. 1, 63 StGB), die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 61 Nr. 2, 64 StGB) und die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 61 Nr. 3, 66 StGB).

Zur Maßregel der Besserung und Sicherung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung:

Nach dem baden-württembergischen Justizvollzugsgesetzbuch Teil V dient der Vollzug der Sicherungsverwahrung dem Ziel, die Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann. Im Vollzug der Sicherungsverwahrung sollen die Unterbrachten fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu

führen. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist dabei freiheitsorientiert und therapiegerichtet auszugestalten und den Untergebrachten sind die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlichen Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anzubieten.

Diese gesetzlichen Grundsätze werden in der für Baden-Württemberg zuständigen zentralen Anstalt für die Vollstreckung der Maßregel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung beachtet.

So wird in der Abteilung für Sicherungsverwahrung ein speziell auf die Bedürfnisse bzw. Störungsbilder der dort untergebrachten Sicherungsverwahrten angepasstes Therapie- und Behandlungsangebot vorgehalten. Die Behandlung erfolgt dabei nach wissenschaftlich allgemein anerkannten Methoden individuell im Rahmen eines von der Eingangsstufe bis zur Phase der Entlassungsvorbereitung ausgestalteten sozialtherapeutischen Konzeptes. Die Konzeption unterliegt einer ständigen internen Überprüfung und Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse. Somit ist eine umfassende Behandlung gewährleistet, die es den Untergebrachten ermöglicht, die Fähigkeit zu entwickeln, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Bei alledem hat jedoch der Schutz der Bevölkerung und des Personals vor erneuter Straffälligkeit oberste Priorität.

Zur Maßregel der Besserung und Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt:

So weit der Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem Psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) erfolgt, richtet er sich nach den § 32 ff. des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes Baden-Württemberg (PsychKHG).

Die Ziele des Maßregelvollzugs in einem Psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt sind in § 33 PsychKHG geregelt. Durch die Behandlung im Maßregelvollzug soll die untergebrachte Person so weit möglich geheilt oder ihr Zustand so weit verbessert werden, dass sie nicht mehr gefährlich und eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft möglich ist. Bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB soll die untergebrachte Person durch die Behandlung von ihrem Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, geheilt werden. Der Vollzug dient gleichermaßen der Sicherung der untergebrachten Person zum Schutz der Allgemeinheit. Er hat auf eine selbstständige Lebensführung vorzubereiten, persönliche familiäre und soziale Kontakte sollen gefördert und aufrechterhalten, auf eine berufliche Eingliederung soll hingearbeitet werden. Die Gestaltung des Vollzugs hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich zu entsprechen. Schädlichen Folgen der Freiheitseinschränkung ist entgegenzuwirken.

In Baden-Württemberg sind acht forensische Kliniken der ZIP-Gruppe für die Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben zuständig.

Wesentliches Vollzugsziel der Unterbringung in den Kliniken ist der gesetzliche Anspruch des Untergebrachten auf eine angemessene Behandlung. Ziel der Behandlung ist die psychosoziale Rehabilitation mit Persönlichkeits- oder Verhaltensänderung. Sie soll zu einem abstinenten, sozial verantwortlichen, konstruktiv-konfliktfähigen Leben ohne weitere Delinquenz befähigen. Je nach Krankheitsbild kommt eine im gesicherten Stationsmilieu erfolgende Behandlung in Betracht, bei welcher die medikamentöse Einstellung, die Vermittlung von Krankheitseinsicht, soziales Training und Rehabilitationsmaßnahmen im Vordergrund stehen. Auch Einzel- und Gruppenpsychotherapie, bezugspflegerische Betreuung, soziales Kompetenztraining, Gestaltungstherapie, differenzierte Arbeitstherapie in verschiedenen Werkstätten, Schulunterricht und Sporttherapie sowie individuell gestaltete Tages- und Wohnstrukturen können Schwerpunkte der Behandlung bilden. Für den Fall, dass Sexualstraftaten Hintergrund der Unterbringung sind, kommen zudem eine Sexualtherapie und medikamentöse Behandlung in Betracht. Bei der Unterbringung nach § 64 StGB stehen ähnliche, auf die Suchtproblematik abgestimmte Therapiemethoden zur Verfügung.

Dabei hat der Schutz der Bevölkerung und des Personals vor erneuter Straffälligkeit oberste Priorität, was dem gesetzlichen Sicherungsauftrag des Maßregelvollzuges entspricht.

Aus Sicht des Berichterstatters sind die vom Petenten erhobenen pauschalen Vorwürfe nicht nachvollziehbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Weirauch

16. 11. 2017

Die Vorsitzende:
Böhlen